



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration führt nach den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen jeweils eine Evaluierung des kommunalen Wahlrechts, des Kommunalverfassungsrechts sowie des Rechts der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten durch. Dementsprechend hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration auch nach den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15. März 2020 einen Erfahrungsbericht über den wesentlichen Änderungs- und allgemeinen Fortschreibungsbedarf in diesen Bereichen erstellt. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass sich die bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Wesentlichen bewährt haben. Zugleich wurden jedoch auch einige Vorschläge für Gesetzesänderungen unterbreitet. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat den Bericht mit Schreiben vom 1. März 2022 dem Landtag zugeleitet. Er wurde vom Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport in der Sitzung vom 9. März 2022 beraten. Wegen der gestiegenen Anforderungen an das Amt der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten sind Entschädigung und Ehrensold anzupassen. Einzubeziehen war ferner die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 26. April 2022 (Vf. 5-VII-19) über eine gegen Art. 24 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) gerichtete Popularklage. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof befand die Satzungsermächtigung für den Einsatz und die Verwendung von sog. Funkwasserzählern für verfassungskonform. Er befasste sich aber auch eingehend mit dem bundesrechtlichen Rechtsrahmen, an den das Landesrecht anzupassen ist. Wiederholt wurden aus der Praxis schließlich Zweifelsfragen geäußert, wie weit der Kreis zulässiger Tätigkeiten gemeindlicher Energieversorgungsunternehmen reicht, und eine Klarstellung im Gesetz gefordert. Infolge des demographischen Wandels wird die Bevölkerung in Bayern insgesamt älter (Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2041, Demographisches Profil für den Freistaat Bayern, Fürth, Januar 2023, S. 12). Eine starre Altersgrenze für berufsmäßige Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte erscheint nicht mehr zeitgemäß.

B) Lösung

Soweit zur Umsetzung eine Änderung von formellen Gesetzen (Parlamentsgesetzen) notwendig ist, setzt der Gesetzentwurf die Vorschläge des Berichts des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration um. Die im Bericht vorgeschlagenen Änderungen, die ausschließlich eine Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) bedingen, erfolgen erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens. Gleiches gilt für Änderungen der Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung (GLKrWBek). Der Entwurf berücksichtigt zudem den landesrechtlichen Fortschreibungsbedarf nach der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 26. April 2022 (Vf. 5-VII-19). Die Entschädigung und der Ehrensold der Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten werden angepasst. Zudem wird in die Gemeindeordnung eine Spezialvorschrift für die Versorgung mit Strom, thermischer Energie und Gas durch gemeindliche Unternehmen sowie für damit verbundene Tätigkeiten eingefügt. Die im Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) geregelte Höchstaltersgrenze wird aufgehoben.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Staat**

Keine

2. Kommunen

Durch die Herabsetzung der Einwohnergrenze für die regelmäßige Hauptamtlichkeit der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters können Kommunen, die bisher eine ehrenamtliche erste Bürgermeisterin oder einen ehrenamtlichen ersten Bürgermeister haben, Mehrkosten entstehen. Gemeinden mit mehr als 2 500, höchstens aber 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern können diese Mehrkosten allerdings durch eine abweichende satzungsrechtliche Regelung vermeiden. Unvermeidbare Mehrkosten könnten allenfalls Gemeinden mit mehr als 5 000 bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern entstehen, deren Bürgermeisterinnen- oder Bürgermeisteramt bisher ehrenamtlich ausgestaltet ist. Mit Beginn der Amtsperiode am 1. Mai 2020 nach den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen vom 15. März 2020 sind aber keine ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Kommunen über 5 000 Einwohner mehr tätig.

Soweit Kommunen die neue gesetzliche Möglichkeit der Einführung von Livestreams von kommunalen Gremiensitzungen und zeitlich befristeten Mediatheken nutzen, entstehen diesen ebenfalls nicht konkret abschätzbare Kosten. Ob und inwieweit sie von diesen Ermächtigungen Gebrauch machen, ist aber ihnen überlassen.

Die Möglichkeit der Ersetzung mandatsbedingter Betreuungskosten für Mitglieder kommunaler Gremien kann zu nicht zuverlässig abschätzbaren Mehrkosten bei den Kommunen führen. Die ersetzbaren Höchstbeträge für mandatsbedingte Betreuungskosten werden durch Satzung durch die Kommunen festgelegt.

Bei den Ehrenamtsentschädigungen handelt es sich um einen bereits vorhandenen Aufgabenbestand im eigenen Wirkungskreis der Kommunen. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Durch die Anhebung der Höchstbeträge für die monatliche Entschädigung der Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten können bei voller Ausschöpfung bis zum Höchstbetrag Mehrkosten je nach Einwohnerzahl des Bezirks zwischen 8 000 € und 12 000 € pro Bezirk und Jahr entstehen sowie unter der Voraussetzung des neu gefassten Art. 53 Abs. 3 Satz 2 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes (KWBG) und wiederum bei voller Ausschöpfung zusätzlich zwischen 33 000 € und 36 000 € pro Bezirk und Jahr. Die konkrete Höhe der Entschädigung der insgesamt sieben Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten wird durch Beschluss des jeweiligen Bezirkstags festgesetzt. Bei Anhebung der monatlichen Entschädigung betragen die Mehrkosten für einen Pflichtehrensold maximal 4 000 € jährlich sowie bei Vorliegen der Voraussetzung des neu gefassten Art. 53 Abs. 3 Satz 2 KWBG unmittelbar vor Ausscheiden aus dem Amt gegebenenfalls zusätzlich bis zu 15 000 € jährlich. Durch den nunmehr bereits nach zwei Amtszeiten zu gewährenden Pflichtehrensold kann zudem künftig öfter ein Anspruch auf diesen entstehen. Beim freiwilligen Ehrensold belaufen sich die Mehrkosten durch die Erhöhung des Höchstbetrags bei dessen voller Ausschöpfung auf bis zu 2 360 € jährlich.

3. Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger

Keine

4. Sonstige Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 werden vor dem Wort „Unionsbürger“ die Wörter „Unionsbürgerinnen oder“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Unionsbürger“ die Wörter „Unionsbürgerinnen und“ eingefügt.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „anstelle des Wahlberechtigten“ gestrichen.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. ²Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. ³Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden vor den Wörtern „ein Wahlleiter“ jeweils die Wörter „eine Wahlleiterin oder“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 2 werden vor den Wörtern „ein Wahlvorsteher“ die Wörter „eine Wahlvorsteherin oder“ eingefügt.
 - cc) In Nr. 3 werden die Wörter „ein oder mehrere Briefwahlvorsteher“ durch die Wörter „Briefwahlvorsteherinnen oder Briefwahlvorsteher“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 werden vor den Wörtern „des ersten Bürgermeisters“ die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“ und vor den Wörtern „des Landrats“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt sowie das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
4. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Wahlleiter“ die Wörter „Wahlleiterinnen und“ eingefügt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „¹Der Gemeinderat beruft die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister, eine der weiteren Bürgermeisterinnen oder einen der weiteren Bürgermeister, eine der weiteren stellvertretenden Personen, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft oder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen. ²Der Kreistag oder an seiner Stelle der Kreisausschuss beruft die Landrätin oder den Landrat, die stellvertretende Landrätin oder den stellvertretenden Landrat, eine der weiteren stellvertretenden Personen, eine sonstige Kreisrätin oder einen sonstigen Kreisrat oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamts oder aus dem Kreis der im Landkreis Wahlberechtigten zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter für die Landkreiswahlen.“
- bb) In Satz 4 Halbsatz 1 wird das Wort „Zum“ durch die die Wörter „Zur Wahlleiterin oder zum“ ersetzt, das Wort „dessen“ jeweils durch das Wort „deren“ ersetzt, vor den Wörtern „zum ersten Bürgermeister“ werden die Wörter „zur ersten Bürgermeisterin oder“ eingefügt und das Wort „Beauftragter“ wird durch die Wörter „beauftragte Person“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt und die Wörter „von ihm berufene Wahlberechtigte“ werden durch die Wörter „von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter berufene wahlberechtigte Personen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch die Wörter „die Wahlleiterin oder der Wahlleiter“ ersetzt.
- d) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer für den Wahlausschuss. ²Diese sind nur stimmberechtigt, wenn sie zugleich Beisitzer sind.“
5. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Wahlvorsteher“ die Wörter „Wahlvorsteherinnen und“ sowie vor dem Wort „Briefwahlvorsteher“ die Wörter „Briefwahlvorsteherinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Wahlvorsteher“ die Wörter „Wahlvorsteherinnen und“ sowie vor dem Wort „Briefwahlvorsteher“ die Wörter „Briefwahlvorsteherinnen und“ eingefügt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Wahlvorsteher“ die Wörter „die Wahlvorsteherin oder“ und vor dem Wort „Briefwahlvorsteher“ die Wörter „Briefwahlvorsteherin oder“ eingefügt sowie das Wort „seiner“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „einen Schriftführer“ die Wörter „eine Schriftführerin oder“ eingefügt und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
6. In Art. 7 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt und vor dem Wort „Schriftführer“ werden die Wörter „Schriftführerinnen und“ eingefügt.
7. Art. 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden vor den Wörtern „dem Regierungspräsidenten“ die Wörter „der Regierungspräsidentin oder“ eingefügt und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.

- b) In den Nrn. 2 und 3 werden jeweils vor den Wörtern „vom Präsidenten“ die Wörter „von der Präsidentin oder“ und vor dem Wort „Richter“ die Wörter „Richterinnen und“ eingefügt.
8. In Art. 11 Abs. 2 Satz 3 werden vor dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
9. Art. 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt.
- b) In Satz 5 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der“ ersetzt.
10. In der Überschrift des Zweiten Teils werden die Wörter „und der Kreisräte“ durch die Wörter „ , der Kreisrätinnen und Kreisräte“ ersetzt.
11. Art. 21 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 21
Wählbarkeit für das Amt eines
Gemeinderatsmitglieds, einer Kreisrätin oder eines Kreisrats“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „oder eines Kreisrats“ durch die Wörter „ , einer Kreisrätin oder eines Kreisrats“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 werden vor dem Wort „Unionsbürger“ die Wörter „Unionsbürgerin oder“ eingefügt.
12. In Art. 22 Abs. 1 werden die Wörter „und die Kreisräte“ durch die Wörter „ , die Kreisrätinnen und Kreisräte“ ersetzt.
13. In Art. 23 Abs. 3 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ und vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.
14. Art. 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 5 Halbsatz 1 werden vor den Wörtern „dem Wahlleiter“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Wahlleiter“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der“ ersetzt.
15. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „41.“ durch die Angabe „48.“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „In Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern und bei“ durch das Wort „Bei“ ersetzt und nach dem Wort „Gemeinderatsmitglieder“ die Wörter „oder Kreisrätinnen und Kreisräte“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 werden vor den Wörtern „den Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt.
16. Art. 27 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Zahl der Wahlberechtigten, die den Vorschlag zusätzlich unterstützen müssen, beträgt bei Gemeinderatswahlen in Gemeinden sowie bei Kreistagswahlen in Landkreisen

a) mit bis zu

| | | |
|-----------|-------------------------------|------|
| 1 000 | Einwohnerinnen und Einwohnern | 40, |
| 2 000 | Einwohnerinnen und Einwohnern | 50, |
| 3 000 | Einwohnerinnen und Einwohnern | 60, |
| 5 000 | Einwohnerinnen und Einwohnern | 80, |
| 10 000 | Einwohnerinnen und Einwohnern | 120, |
| 20 000 | Einwohnerinnen und Einwohnern | 180, |
| 30 000 | Einwohnerinnen und Einwohnern | 190, |
| 50 000 | Einwohnerinnen und Einwohnern | 215, |
| 100 000 | Einwohnerinnen und Einwohnern | 340, |
| 150 000 | Einwohnerinnen und Einwohnern | 385, |
| 200 000 | Einwohnerinnen und Einwohnern | 430, |
| 400 000 | Einwohnerinnen und Einwohnern | 470, |
| 600 000 | Einwohnerinnen und Einwohnern | 610, |
| 800 000 | Einwohnerinnen und Einwohnern | 750, |
| 1 000 000 | Einwohnerinnen und Einwohnern | 880; |

b) mit mehr als

| | | |
|-----------|-------------------------------|---------|
| 1 000 000 | Einwohnerinnen und Einwohnern | 1 000.“ |
|-----------|-------------------------------|---------|

17. In Art. 28 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Wahlleitern“ die Wörter „Wahlleiterinnen oder“ eingefügt und die Angabe „41.“ durch die Angabe „48.“ ersetzt.

18. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Teilnehmer“ die Wörter „Teilnehmerinnen und“ eingefügt.

b) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Wahlberechtigten“ durch die Wörter „wahlberechtigten Personen“ ersetzt.

19. Art. 30 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „ein Beauftragter und seine“ durch die Wörter „eine beauftragte Person und ihre“ ersetzt.

bbb) In Halbsatz 2 wird das Wort „Beauftragter“ durch die Wörter „beauftragte Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Beauftragte“ durch die Wörter „Die beauftragte“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Beauftragte oder seine“ durch die Wörter „die beauftragte Person oder ihre“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Beauftragten“ durch die Wörter „der beauftragten Person“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Wörter „Der Beauftragte und seine“ durch die Wörter „Die beauftragte Person und ihre“ ersetzt und vor den Wörtern „dem Wahlleiter“ werden die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt.

20. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „52.“ durch die Angabe „59.“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „45.“ durch die Angabe „52.“ ersetzt.
 - c) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „41.“ durch die Angabe „48.“ ersetzt, vor dem Wort „Kreisräte“ werden die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt sowie das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
 - d) Satz 4 wird aufgehoben.
21. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „er“ jeweils die Wörter „sie oder“ eingefügt und das Wort „Beauftragten“ durch die Wörter „beauftragten Personen“ sowie die Angabe „41.“ durch die Angabe „48.“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern „der Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt und die Wörter „den Beauftragten“ durch die Wörter „die beauftragte Person“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „40.“ durch die Angabe „47.“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Beauftragten“ durch die Wörter „der beauftragten Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „34.“ durch die Angabe „41.“ ersetzt und vor den Wörtern „beim Wahlleiter“ werden die Wörter „bei der Wahlleiterin oder“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „33.“ durch die Angabe „40.“ ersetzt.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „31.“ durch die Angabe „38.“ ersetzt und vor den Wörtern „beim Wahlleiter“ die Wörter „bei der Wahlleiterin oder“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „27.“ durch die Angabe „34.“ ersetzt.
 - bbb) In Halbsatz 2 werden vor den Wörtern „dem Wahlleiter“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt.
22. In Art. 33 Abs. 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der“ und die Angabe „26.“ durch die Angabe „33.“ ersetzt.
23. Art. 34 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
24. In der Überschrift des Art. 37 wird das Wort „Listennachfolger“ durch das Wort „Listennachfolge“ ersetzt.
25. Art. 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf eine sich bewerbende Person“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „doppelt“ gestrichen und vor dem Wort „Kreisräte“ werden die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.
26. Die Überschrift des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:

„Dritter Teil

Wahl der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
der Landrätinnen und Landräte“.

27. Art. 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 39

Wählbarkeit für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und der Landrätin oder des Landrats“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden vor den Wörtern „des ersten Bürgermeisters“ die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“ und vor den Wörtern „des Landrats“ werden die Wörter „für das Amt der Landrätin oder“ eingefügt.

bb) In Nr. 3 werden vor den Wörtern „des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters“ die Wörter „der ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.

bbb) Nach Nr. 4 werden die folgenden Nrn. 5 und 6 eingefügt:

„5. von einem deutschen Gericht rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hatte,

6. von einem deutschen Gericht oder einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Rechtskraft folgenden fünf Jahren,“.

ccc) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 7 und die Wörter „dass er“ werden gestrichen sowie das Wort „eintritt“ wird durch das Wort „einzutreten“ ersetzt.

ddd) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 8.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Können Nachweise nach den Abs. 1 und 2 zu sich bewerbenden Personen, die im Wahlkreis keine Wohnung haben, durch die Gemeinden und Landkreise nicht im Rahmen der Amtshilfe erlangt werden, haben die Personen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter glaubhaft zu machen, dass die Anforderungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 bis 6 erfüllt sind.“

28. In Art. 40 Abs. 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die erste Bürgermeisterin oder der“ ersetzt und vor den Wörtern „der Landrat“ werden die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.

29. Art. 41 wird wie folgt gefasst:

„Art. 41

Amtszeit der ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

(1) Die ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden zugleich mit dem Gemeinderat auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(2) Endet das Beamtenverhältnis der bisherigen ersten Bürgermeisterin oder des bisherigen ersten Bürgermeisters während der Wahlzeit des Gemeinderats, findet eine Neuwahl vorbehaltlich Art. 43 Abs. 2 für den Rest der Wahlzeit des Gemeinderats statt.“

30. Art. 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 42

Amtszeit der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, der Landrätinnen und Landräte“.

- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Der berufsmäßige erste Bürgermeister und der Landrat“ durch die Wörter „Die berufsmäßigen ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die Landrätinnen und Landräte“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „des bisherigen ersten Bürgermeisters“ die Wörter „der bisherigen ersten Bürgermeisterin oder“ und vor den Wörtern „des bisherigen Landrats“ die Wörter „der bisherigen Landrätin oder“ eingefügt sowie die Wörter „eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters oder eines Landrats“ gestrichen.
 - d) In Abs. 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „ein berufsmäßiger erster Bürgermeister“ die Wörter „eine berufsmäßige erste Bürgermeisterin oder“, vor den Wörtern „ein Landrat“ die Wörter „eine Landrätin oder“, vor den Wörtern „des ersten Bürgermeisters“ die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“ und vor den Wörtern „des Landrats“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.
31. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Beauftragter“ durch das Wort „Beauftragte“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 werden vor den Wörtern „eines ersten Bürgermeisters“ die Wörter „einer ersten Bürgermeisterin oder“ und vor den Wörtern „eines Landrats“ die Wörter „einer Landrätin oder“ eingefügt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Ist zu Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats noch keine erste Bürgermeisterin oder kein erster Bürgermeister oder zu Beginn der Wahlzeit des Kreistags noch keine Landrätin oder kein Landrat im Amt, kann die Rechtsaufsichtsbehörde ein Gemeinderatsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters oder eine Kreisrätin oder einen Kreisrat mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Landrätin oder des Landrats beauftragen.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Beauftragte“ durch die Wörter „Die beauftragte Person“ ersetzt.
32. Art. 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „eines ersten Bürgermeisters“ die Wörter „einer ersten Bürgermeisterin oder“ und vor den Wörtern „eines Landrats“ die Wörter „einer Landrätin oder“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 werden die Wörter „Gemeinde und Landkreiswahl“ durch die Wörter „Gemeinde- und Landkreiswahl“ ersetzt.
33. Art. 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „den ersten Bürgermeister und den Landrat“ durch die Wörter „die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die Landrätinnen und Landräte“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „des ersten Bürgermeisters“ durch die Wörter „der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister“ und die Wörter „des Landrats“ durch die Wörter „der Landrätinnen und Landräte“ ersetzt.
34. Art. 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „einer der Stichwahlteilnehmer“ durch die Wörter „eine an der Stichwahl teilnehmende Person“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war und in der Zwischenzeit das Stimmrecht nicht verloren hat.“

35. Art. 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „der Gewählte“ jeweils durch die Wörter „die gewählte Person“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt und das Wort „Gewählten“ durch die Wörter „gewählten Personen“ ersetzt.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „zum ersten Bürgermeister“ die Wörter „zur ersten Bürgermeisterin oder“ eingefügt und die Wörter „zum Landrat“ werden durch die Wörter „die Wahl zur Landrätin oder zum Landrat“ ersetzt.
36. Art. 48 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „oder ein Kreisrat“ durch die Wörter „, eine Kreisrätin oder ein Kreisrat“ ersetzt und werden vor dem Wort „sein“ werden die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 3 Halbsatz 2 werden vor den Wörtern „zum weiteren Bürgermeister“ die Wörter „zur weiteren Bürgermeisterin oder“ eingefügt, die Wörter „zum Stellvertreter“ durch die Wörter „zur Stellvertretung“ ersetzt und vor den Wörtern „des Landrats“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister“ die Wörter „zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
37. Art. 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „oder Kreisräte“ durch die Wörter „, Kreisrätinnen und Kreisräte“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „oder Kreisräte“ durch die Wörter „, Kreisrätinnen und Kreisräte“ ersetzt.
38. Art. 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „des Wahlleiters“ durch die Wörter „der Wahlleiterinnen und Wahlleiter“ ersetzt.
 - b) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) ¹Ist die Wahlzeit und die Amtszeit des Gemeinderats und der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters oder des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats beendet, führt eine von der Rechtsaufsichtsbehörde eingesetzte beauftragte Person die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neugewählten Amtsnachfolgerin oder des neugewählten Amtsnachfolgers oder einer Stellvertretung. ²Die beauftragte Person hat sich auf laufende und auf un-aufschiebbare Geschäfte zu beschränken.“
39. Art. 52 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „des Wahlleiters“ durch die Wörter „der Wahlleiterinnen und Wahlleiter“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Briefwahl“ die Wörter „oder einzelne Briefwahlvorstände“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „hat, wenn er“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Briefwahl“ die Wörter „oder einzelne Briefwahlvorstände“ eingefügt und die Wörter „hat und“ werden durch das Wort „und“ ersetzt.
40. In Art. 53 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.

41. In Art. 55 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „und Kreisräte“ durch die Wörter „ , Kreisrätinnen und Kreisräte“ ersetzt.
42. In Art. 58 Satz 2 Nr. 7 wird das Wort „Wähler“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
43. Art. 60 wird wie folgt gefasst:

„Art. 60

Übergangsregelung

Für Wahlen, die vor den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2026 stattfinden, sind Art. 25 Abs. 1 und 2, Art. 28 Abs. 1, Art. 31, Art. 32 Abs. 1 bis 4, Art. 33, Art. 34 und Art. 38 Abs. 1 in der bis zum Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes]** geltenden Fassung anzuwenden.“

44. Die Art. 60a und 60b werden aufgehoben.

§ 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 werden vor dem Wort „Gemeindebürger“ die Wörter „Gemeindebürgerinnen und“ eingefügt.
2. In Art. 5 Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
3. Art. 5a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden vor dem Wort „Gemeindebürgern“ die Wörter „Gemeindebürgerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 4 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
 - c) In Abs. 4 werden vor dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
4. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 6 werden vor dem Wort „Kreisbürger“ die Wörter „Kreisbürgerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Nr. 2 werden vor dem Wort „Einwohner“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
 - c) In Abs. 4 werden vor dem Wort „Gemeindebürgern“ die Wörter „Gemeindebürgerinnen und“ eingefügt.
5. Art. 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „von Gemeindegebiet“ durch die Wörter „des Gemeindegebiets“ ersetzt und vor dem Wort „Einwohnern“ werden die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden vor dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
6. Art. 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 15

Einwohnerinnen und Einwohner; Bürgerinnen und Bürger“.

- b) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Gemeindeeinwohner“ die Wörter „Gemeindeeinwohnerinnen und“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Gemeindebürger“ die Wörter „Gemeindebürgerinnen und“ eingefügt.

7. Art. 16 wird wie folgt gefasst:

„Art. 16

Ehrenbürgerwürde

(1) Die Gemeinden können Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, die Ehrenbürgerwürde verleihen.

(2) ¹Die Gemeinden können die Verleihung der Ehrenbürgerwürde wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. ²Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.“

8. In Art. 17 werden vor dem Wort „Gemeindebürger“ die Wörter „Gemeindebürgerinnen und“ sowie vor den Wörtern „den ersten Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

9. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ sowie vor dem Wort „Gemeindebürger“ die Wörter „Gemeindebürgerinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 3 Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Halbsatz 2 werden vor den Wörtern „der Vorsitzende“ die Wörter „die Vorsitzende oder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt und das Wort „ihm“ wird durch das Wort „ihnen“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden vor dem Wort „Gemeindebürger“ die Wörter „Gemeindebürgerinnen und“ eingefügt.

d) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Bürgerversammlung findet in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum statt. ²Ergänzend kann die Gemeinde durch Satzung oder durch Beschluss des Gemeinderats eine Echtzeitübertragung der Bürgerversammlung in Ton und Bild über das Internet zulassen. ³Ein Redebeitrag einer teilnehmenden Person darf nur übertragen werden, wenn sie dafür eine Einwilligung erteilt hat. ⁴Kameras sind so einzurichten, dass nur die Versammlungsleitung sowie die redenden Personen erfasst werden. ⁵Die Gemeinde informiert bei der Einladung zur Bürgerversammlung sowie vor Beginn über eine Echtzeitübertragung nach Satz 2. ⁶Die Gemeinden können durch Satzung zulassen, dass Personen nicht persönlich anwesend sein müssen, um sich nach Abs. 3 zu beteiligen, sondern sich dazu auch über das Internet zuschalten können. ⁷In der Satzung ist das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausübung des Äußerungs- und Stimmrechts durch die zugeschalteten Personen zu regeln.“

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

10. Art. 18a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Gemeindebürger“ die Wörter „Gemeindebürgerinnen und“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. die Rechtsstellung der künftigen ersten Bürgermeisterinnen oder der künftigen ersten Bürgermeister,

2. über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister obliegen,

3. über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
 4. über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Gemeindebediensteten sowie
 5. über die Haushaltssatzung.“
- c) In Abs. 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Gemeindeglieder“ die Wörter „Gemeindegliederinnen oder“ eingefügt.
 - d) In Abs. 6 werden vor dem Wort „Einwohnern“ jeweils die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt und vor dem Wort „Gemeindeglieder“ werden die Wörter „Gemeindegliederinnen und“ eingefügt.
 - e) Abs. 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden vor den Wörtern „jeder Gemeindeglieder“ die Wörter „jede Gemeindegliederin und“ eingefügt.
 - bb) Die folgenden Sätze 5 und 6 werden angefügt:

„⁵Der Gemeinderat kann beschließen, dass die Abstimmungsscheine mit Briefabstimmungsunterlagen ohne vorherigen Antrag an alle abstimmungsberechtigten Personen versandt werden. ⁶Dies gilt nicht für Bürgerentscheide, die am Tag der Gemeindegliederwahl, Landkreiswahl, Bezirkswahl, Landtagswahl, Bundestagswahl, Europawahl oder eines Volksentscheids stattfinden.“
 - f) In Abs. 11 Satz 2 werden die Wörter „ist jeder“ durch die Wörter „sind alle“ ersetzt und vor dem Wort „Gemeindeglieder“ werden die Wörter „Gemeindegliederinnen und“ eingefügt.
 - g) In Abs. 12 Satz 1 werden vor dem Wort „Einwohnern“ jeweils die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
 - h) In Abs. 18 wird nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Angabe „(BayVwVfG)“ eingefügt.
11. Art. 18b wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Gemeindeglieder“ die Wörter „Gemeindegliederinnen und“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Gemeindeglieder“ die Wörter „Gemeindegliederinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Gemeindeglieder“ die Wörter „Gemeindegliederinnen und“ eingefügt.
 - c) In Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 werden vor dem Wort „Gemeindeglieder“ die Wörter „Gemeindegliederin oder“ eingefügt.
 - d) In Abs. 8 werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.
12. Art. 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Gemeindeglieder“ die Wörter „Gemeindegliederinnen und“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „der Verpflichtete“ durch die Wörter „die Verpflichteten“ ersetzt und das Wort „kann“ wird durch das Wort „können“ ersetzt.
13. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 2 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt und die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ werden durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 werden vor den Wörtern „den ersten Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin und“ eingefügt.
 - c) In Abs. 5 werden vor dem Wort „Bürgermeister“ die Wörter „Bürgermeisterinnen und“ eingefügt.

14. Art. 20a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „Arbeitnehmern“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
 - bb) Folgende Nr. 4 wird angefügt:
 - „4. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden
 - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
 - c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuchkönnen bis zu einem satzungsmäßig festgelegten Höchstbetrag ersetzt werden; für Personen, denen eine Entschädigung nach Nr. 3 zusteht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.“
 - b) In Abs. 3 werden vor den Wörtern „den ersten Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt und nach dem Wort „weiteren“ die Wörter „Bürgermeisterinnen und“ eingefügt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
15. Art. 24 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) ¹Ist eine Gemeinde berechtigt, Wasserzähler mit elektronischer Schnittstelle mit oder ohne Einrichtung zur Fernauslesung einzusetzen und zu betreiben, dürfen Daten auch gespeichert und verarbeitet werden, um die Pflichtaufgabe der Wasserversorgung erfüllen und die Betriebssicherheit und Hygiene der Wasserversorgungseinrichtung gewährleisten zu können. ²Die gespeicherten Daten dürfen ausgelesen und verwendet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.“
16. In Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anschlag“ die Wörter „oder Anzeige“ und nach der Angabe „(Gemeindetafeln)“ die Wörter „ , auf einer öffentlichen Internetseite der Gemeinde“ eingefügt.
17. In Art. 29 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
18. In Art. 30 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Gemeindebürger“ die Wörter „Gemeindebürgerinnen und“ eingefügt.
19. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden vor den Wörtern „dem ersten Bürgermeister“ die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Bürgermeister“ die Wörter „Bürgermeisterinnen und“ eingefügt und vor dem Wort „Einwohnern“ werden jeweils die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Bürgermeister“ die Wörter „Bürgermeisterinnen und“ eingefügt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder können nicht sein:

1. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dieser Gemeinde,
2. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
3. leitende Beamtinnen und Beamte sowie leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
4. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Fragen der Rechtsaufsicht befasst sind, ausgenommen die gewählte Stellvertretung der Landrätin oder des Landrats,
5. ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder einer anderen Gemeinde,
6. die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister der eigenen oder einer anderen Gemeinde,
7. eine Landrätin oder ein Landrat in einer kreisfreien Gemeinde,
8. eine Kreisrätin oder ein Kreisrat in einer kreisfreien Gemeinde.

²Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinn des Satzes 1 gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet. ³Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Beamtin oder der Beamte während der Dauer des Ehrenamts ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, im Rahmen von Altersteilzeit im Blockmodell vollständig vom Dienst freigestellt ist oder wenn die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ruhen; dies gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend.“

- d) In Abs. 4 Satz 5 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
20. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 werden vor dem Wort „Bürgermeister“ die Wörter „Bürgermeisterinnen oder“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt und die Wörter „sein Stellvertreter“ werden durch die Wörter „ihre Stellvertretung“ ersetzt.
21. In Art. 33 Abs. 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt, die Wörter „seiner Stellvertreter“ werden durch die Wörter „ihrer Stellvertretungen“ ersetzt und vor den Wörtern „vom ersten Bürgermeister“ werden die Wörter „von der ersten Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
22. Die Überschrift vor Art. 34 wird wie folgt gefasst:
- „b) Die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie ihre Stellvertretung“.
23. Art. 34 wird wie folgt gefasst:

„Art. 34

Rechtsstellung der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

(1) ¹Die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Beamtinnen und Beamte der jeweiligen Gemeinde. ²In kreisfreien Gemeinden und in Großen Kreisstädten führen sie die Amtsbezeichnung Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister.

(2) ¹In kreisfreien Gemeinden, in Großen Kreisstädten und in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister Beamtinnen oder Beamte auf Zeit (berufsmäßige Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister). ²In kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 2 500, höchstens aber 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind sie

berufsmäßige Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister, wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass sie Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte sein sollen (ehrenamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister). ³In Gemeinden mit bis zu 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern sind sie ehrenamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister, wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass sie berufsmäßige Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister sein sollen.

(3) Entscheidend ist die letzte fortgeschriebene Einwohnerzahl, die vom Landesamt für Statistik früher als sechs Monate vor der Bürgermeisterwahl veröffentlicht wurde.

(4) Satzungen nach Abs. 2 gelten auch für künftige Amtszeiten, wenn sie nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor einer Bürgermeisterwahl aufhebt.

(5) Erste Bürgermeisterinnen oder erste Bürgermeister können nicht sein:

1. die in Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Personen und
2. die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister einer anderen Gemeinde.“

24. Art. 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 35

Rechtsstellung der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „einen“ das Wort „eine,“ und vor dem Wort „Bürgermeister“ werden die Wörter „Bürgermeisterinnen oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Bürgermeister“ jeweils die Wörter „Bürgermeisterinnen oder“, vor dem Wort „Ehrenbeamte“ die Wörter „Ehrenbeamtinnen oder“ und vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.

c) In Abs. 2 wird das Wort „Zum“ durch die Wörter „Zur weiteren Bürgermeisterin oder zum“ ersetzt und vor den Wörtern „zum ersten Bürgermeister“ die Wörter „zur ersten Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

d) In Abs. 3 Halbsatz 1 werden vor den Wörtern „eines weiteren Bürgermeisters“ die Wörter „einer weiteren Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

25. Art. 36 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die erste Bürgermeisterin oder der“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“, das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ und das Wort „sein“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

26. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 37

Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister“.

b) In Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die erste Bürgermeisterin oder der“ ersetzt.

c) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 werden vor den Wörtern „dem ersten Bürgermeister“ jeweils die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die erste Bürgermeisterin oder der“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „hat er“ durch die Wörter „haben sie“ ersetzt.

- e) In Abs. 4 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die erste Bürgermeisterin oder der“ ersetzt, vor dem Wort „Beamten“ werden die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor den Wörtern „und Arbeitnehmer“ die Wörter „sowie Arbeitnehmerinnen“ eingefügt.
27. Art. 38 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die erste Bürgermeisterin oder der“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden vor den Wörtern „den ersten Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt und die Wörter „seinen Stellvertreter“ durch die Wörter „ihre Stellvertretung“ ersetzt.
28. Art. 39 wird wie folgt gefasst:

„Art. 39

Stellvertretung; Übertragung von Befugnissen

(1) ¹Die weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister vertreten die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister im Fall der Verhinderung in ihrer Reihenfolge. ²Die weiteren Stellvertretungen bestimmt der Gemeinderat aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder, die Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind.

(2) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 46) einzelne Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Gemeindebediensteten übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf Bedienstete bedarf zusätzlich der Zustimmung des Gemeinderats.“

29. In Art. 40 Satz 1 werden vor dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
30. In Art. 41 Satz 1 werden die Wörter „zum Beamten“ durch die Wörter „zu Beamtinnen oder Beamten“ ersetzt.
31. Art. 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden vor den Wörtern „einen Gemeindebeamten“ die Wörter „eine Gemeindebeamtin oder“ eingefügt, das Wort „ , der“ durch die Wörter „ , die oder der“ ersetzt und vor den Wörtern „der Oberbürgermeister“ die Wörter „die Oberbürgermeisterin oder“ eingefügt.
- b) In Nr. 2 werden vor den Wörtern „einen Gemeindebeamten“ die Wörter „eine Gemeindebeamtin oder“ eingefügt, das Wort „ , der“ durch die Wörter „ , die oder der“ ersetzt und vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
32. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- bbb) In Nr. 2 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt und die Angabe „9“ wird durch die Angabe „9a“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“, vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ sowie vor den Wörtern „dem Oberbürgermeister“ die Wörter „der Oberbürgermeisterin oder“ eingefügt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“, vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ sowie vor den Wörtern „dem ersten Bürgermeister“ die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 werden vor dem Wort „Dienstvorgesetzter“ die Wörter „Dienstvorgesetzte oder“, vor dem Wort „Gemeindebeamten“ die Wörter „Gemeindebeamtinnen und“ sowie vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
 - d) In Abs. 4 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
33. Art. 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft den Gemeinderat unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein, erstmals spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit.“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Satz 3 wird Satz 2 und das Wort „unverzüglich“ wird gestrichen.
 - dd) Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:

„³In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden.“
34. Art. 47a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die erste Bürgermeisterin oder der“ ersetzt.
 - b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Gleiches gilt, falls die Gemeinde einer insbesondere durch die Bereitstellung und Betreuung der technischen Mittel für die Gemeinderatsmitglieder erweiterten Verantwortung belegbar nachgekommen ist.“
35. In Art. 49 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.
36. In Art. 51 Abs. 3 Satz 6 werden die Wörter „keiner der Bewerber“ durch die Wörter „weder eine Bewerberin noch ein Bewerber“ und das Wort „Bewerbern“ wird durch das Wort „Personen“ ersetzt.
37. Art. 52 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Die folgenden Sätze 2 bis 7 werden angefügt:

„²Ergänzend kann die Gemeinde eine Echtzeitübertragung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats in Ton und Bild über das Internet zulassen und die Aufzeichnungen in einer Sammlung audiovisueller Medien für die Dauer von sechs Wochen zum Abruf für jedermann bereitstellen. ³Findet die nächste Sitzung nicht innerhalb von sechs Wochen statt, können die Aufzeichnungen bis zum Ende der nächsten Sitzung zum Abruf für jedermann bereitgestellt werden. ⁴Danach sind die Aufzeichnungen jeweils zu löschen. ⁵Die Beschlüsse nach Satz 2 bedürfen jeweils einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats. ⁶Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden dürfen Ton und Bild von an der Sitzung teilnehmenden Personen nur mit deren Einwilligung übertragen, aufgezeichnet und gespeichert werden. ⁷Eine Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung des Bildes einer unbeteiligten Person ist nur im Rahmen von Übersichts- oder Hintergrundaufnahmen zulässig und dies auch

nur, falls die räumlichen Verhältnisse Aufnahmen ohne unbeteiligte Personen nicht zulassen.“

38. Art. 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt, die Wörter „mit Zustimmung des Gemeinderats“ werden gestrichen und nach dem Wort „stören,“ werden die Wörter „mit Zustimmung des Gemeinderats“ eingefügt.

39. Art. 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Namen der“ und die Wörter „und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes“ gestrichen.
- b) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben und vom Gemeinderat zu genehmigen.

(3) ¹Die Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften der öffentlichen sowie der nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats einsehen und sich unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen. ²Die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger können Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats nehmen und sich Kopien erteilen lassen. ³Für die Fertigung der Kopien nach Satz 2 können die Gemeinden Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erheben. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet entsprechend.“

40. In Art. 56 Abs. 3 wird das Wort „Jeder“ durch die Wörter „Jede Gemeindegewohnerin und jeder“ ersetzt.

41. Art. 56a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die erste Bürgermeisterin oder der“ ersetzt und vor dem Wort „seiner“ werden die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²In gleicher Weise hat die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister ihre oder seine Stellvertretung zu verpflichten.“
- c) In Satz 3 werden die Wörter „hat er“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
- d) In Satz 4 werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.

42. In Art. 57 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Einwohner“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.

43. Art. 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden vor den Wörtern „dem ersten Bürgermeister“ die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt und die Wörter „er sie“ werden durch die Wörter „sie oder er die Entscheidungen“ ersetzt.

44. Art. 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

- bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Gemeindebürgern“ die Wörter „Gemeindebürgerinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Gemeinderäte“ durch das Wort „Gemeinderatsmitglieder“ und das Wort „Stadträte“ durch das Wort „Stadtratsmitglieder“ ersetzt.
 - d) In Abs. 5 Satz 2 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
45. Art. 60a wird wie folgt gefasst:

„Art. 60a

Ortssprecherinnen und Ortssprecher

- (1) ¹In Gemeindeteilen, die am 18. Januar 1952 noch selbständige Gemeinden waren und die im Gemeinderat nicht vertreten sind, hat auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister eine Ortsversammlung einzuberufen, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl eine Ortssprecherin oder einen Ortssprecher wählt. ²Ein Antrag ist nicht erforderlich, falls der Gemeinderat die Wahl einer Ortssprecherin oder eines Ortssprechers beschließt oder durch Satzung bestimmt. ³Art. 51 Abs. 3 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend. ⁴Die Amtszeit der Ortssprecherin oder des Ortssprechers endet mit der Wahlzeit des Gemeinderats. ⁵Die Amtszeit endet nicht deshalb, weil der Gemeindeteil im Gemeinderat vertreten wird.
- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister entscheiden, die Ortssprecherwahl durch briefliche Abstimmung durchzuführen. ²In diesem Fall hat die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister bekannt zu machen, dass eine Ortssprecherwahl stattfindet. ³In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass alle Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen von Amts wegen ohne Antrag erhalten, bis wann die wahlberechtigten Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Wahlvorschläge bei der Gemeinde einreichen können und bis wann die Wahlbriefe spätestens bei der Gemeinde eingehen müssen. ⁴Ferner sind Ort und Zeit der Auszählung bekanntzugeben. ⁵Vor Versand der Briefwahlunterlagen hat die Gemeinde zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind und sich zur Wahl stellen. ⁶Die Wahl findet ohne Bindung an die Wahlvorschläge statt.
- (3) ¹Ortssprecherinnen und Ortssprecher können an allen Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen. ²Der Gemeinderat kann diese Rechte durch die Geschäftsordnung auf die Wahrnehmung örtlicher Angelegenheiten beschränken.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn für den Gemeindeteil ein Bezirksausschuss nach Art. 60 Abs. 2 besteht.“
46. In Art. 64 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden vor dem Wort „Beamten“ jeweils die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor den Wörtern „und Arbeitnehmer“ jeweils die Wörter „sowie Arbeitnehmerinnen“ eingefügt.
47. In Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
48. Art. 87 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „des Abs. 1 oder des Abs. 3 Satz 1 bis 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Strom“ die Angabe „ , thermischer Energie“ eingefügt.

- b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
- „(3) ¹Tätigkeiten eines Unternehmens zur Versorgung mit Strom, thermischer Energie und Gas dienen einem öffentlichen Zweck. ²Sie sind zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen. ³Tätigkeiten, die im Wettbewerb üblicherweise zusammen mit der Versorgung mit Strom, thermischer Energie und Gas erbracht werden (verbundene Tätigkeiten), sind zulässig, wenn sie im Verhältnis zum Hauptzweck eine untergeordnete Bedeutung einnehmen und diesen fördern. ⁴Verbundene Tätigkeiten fördern den Hauptzweck insbesondere, wenn die Leistungen erforderlich sind, um Anlagen zur Versorgung mit Strom, thermischer Energie und Gas einschließlich der Nutzung für Zwecke der Elektromobilität zu errichten, zu warten oder instand zu setzen. ⁵Die Gemeinde stellt sicher, dass bei verbundenen Tätigkeiten die berechtigten Interessen kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, berücksichtigt werden. ⁶Die Sätze 3 bis 5 gelten für Tätigkeiten, die üblicherweise zusammen mit der Versorgung mit Trinkwasser erbracht werden, entsprechend.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Abs. 1 oder Abs. 3“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
49. Art. 88 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Halbsatz 2 werden vor den Wörtern „des ersten Bürgermeisters“ die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern „des ersten Bürgermeisters“ die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“, vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor den Wörtern „und Arbeitnehmer“ die Wörter „sowie Arbeitnehmerinnen“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 3 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor den Wörtern „und Arbeitnehmern“ die Wörter „sowie gegenüber Arbeitnehmerinnen“ eingefügt.
50. Art. 90 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Halbsatz 1 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
- bbb) In Halbsatz 2 werden vor dem Wort „seiner“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
- bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
- „⁶Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
1. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamtinnen und Beamte sowie leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.“

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Beamten und“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten sowie“ ersetzt und vor dem Wort „Versorgungsempfänger“ jeweils die Wörter „Versorgungsempfängerinnen und“ eingefügt.
- 51. Art. 93 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die erste Bürgermeisterin oder der“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden vor den Wörtern „des ersten Bürgermeisters“ die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“ und nach dem Wort „weiteren“ die Wörter „Bürgermeisterinnen oder“ eingefügt.
- 52. In Art. 100 Abs. 3 werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.
- 53. Art. 103 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ sowie vor den Wörtern „zum Vorsitzenden“ die Wörter „zur oder“ eingefügt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem ersten Bürgermeister“ die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
- 54. Art. 104 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem ersten Bürgermeister“ die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern „des ersten Bürgermeisters“ die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“ und vor dem Wort „dem“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Beamter“ die Wörter „Beamtin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ und die Wörter „sein Amt“ werden durch die Wörter „das Amt“ ersetzt.
- 55. In Art. 110 Satz 3 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „auch“ eingefügt.
- 56. Art. 114 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden vor den Wörtern „den ersten Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“, vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ und nach dem Wort „weiteren“ die Wörter „Bürgermeisterinnen oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „weiteren“ die Wörter „Bürgermeisterinnen oder“ eingefügt.
- 57. Art. 120 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Ausführungsvorschriften“ durch das Wort „Rechtsverordnungen“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. das Nähere zu kommunalen Namen, Hoheitszeichen sowie Bestands- und Gebietsänderungen nach den Art. 2 bis 4 und 11,
2. das Nähere zu amtlichen Bekanntmachungen nach Art. 26 Abs. 2.“

bb) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Es wird insbesondere“ durch die Wörter „Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird weiter“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „und und“ durch das Wort „und“ ersetzt.

58. Nach Art. 120a wird folgender Art. 120b eingefügt:

„Art. 120b

Übergangsregelung

(1) ¹Die Rechtsstellung der vor dem ...**[einzusetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens des vorliegenden Änderungsgesetzes]** gewählten ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bleibt bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit unberührt. ²Für zwischen dem ...**[einzusetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens des vorliegenden Änderungsgesetzes]** und dem ...**[einzusetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages des Inkrafttretens übereinstimmt, oder wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des letzten Tages dieses Kalendermonats]** gewählte erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ist Art. 34 in der bis zum Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens des vorliegenden Änderungsgesetzes]** geltenden Fassung anzuwenden.

(2) ¹Für vor dem ...**[einzusetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens des vorliegenden Änderungsgesetzes]** gewählte erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und für Gemeinderatsmitglieder, die ihr Amt am ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes]** ausüben, ist Art. 31 Abs. 3 bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit in seiner bis zum Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes]** geltenden Fassung anzuwenden. ²Darüber hinaus ist für ehrenamtliche erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die ihr Amt am ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes]** ausüben, bei deren jeweils unmittelbar anschließender Wiederwahl Art. 31 Abs. 3 in seiner bis zum Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes]** geltenden Fassung bis zum Ende der letzten Amtszeit anwendbar.

(3) Für Mitglieder des Verwaltungsrats von Kommunalunternehmen, die ihr Amt am ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes]** ausüben, ist Art. 90 Abs. 3 Satz 6 bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit in seiner bis zum Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes]** geltenden Fassung anzuwenden.“

59. In Art. 122 Abs. 2 werden die Wörter „Art. 120a Satz 1 und 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022,“ gestrichen.

§ 3

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 8 Abs. 5 Satz 2 werden vor dem Wort „Kreisbürgern“ die Wörter „Kreisbürgerinnen und“ eingefügt.

2. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 11
Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner; Kreisbürgerinnen und Kreisbürger“.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Kreiseinwohner“ die Wörter „Kreiseinwohnerinnen und“ eingefügt.
 - c) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Kreisbürger“ die Wörter „Kreisbürgerinnen und“ eingefügt.
3. In Art. 12 werden vor dem Wort „Kreisbürger“ die Wörter „Kreisbürgerinnen und“ sowie vor den Wörtern „den Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.
4. Art. 12a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Kreisbürger“ die Wörter „Kreisbürgerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 werden vor den Wörtern „dem Landrat“ die Wörter „der Landrätin oder“, vor dem Wort „Kreisträte“ die Wörter „Kreisträtinnen und“ sowie vor den Wörtern „des Landrats“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt und die Wörter „Kreisbediensteten und“ durch die Wörter „Kreisbediensteten sowie“ ersetzt.
 - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Kreisbürger“ die Wörter „Kreisbürgerinnen oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden vor dem Wort „Kreisbürgern“ die Wörter „Kreisbürgerinnen oder“ eingefügt.
 - d) In Abs. 6 werden vor dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ sowie vor dem Wort „Kreisbürger“ die Wörter „Kreisbürgerinnen und“ eingefügt.
 - e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Bürgern“ die Wörter „Bürgerinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Gemeindebürger“ die Wörter „Gemeindebürgerinnen und“ eingefügt.
 - f) Abs. 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden vor den Wörtern „jeder Kreisbürger“ die Wörter „jede Kreisbürgerin und“ eingefügt.
 - bb) Die folgenden Sätze 5 und 6 werden angefügt:

„⁵Der Kreistag kann beschließen, dass die Abstimmungsscheine mit Briefabstimmungsunterlagen ohne vorherigen Antrag an alle abstimmungsberechtigten Personen versandt werden. ⁶Dies gilt nicht für Bürgerentscheide, die am Tag der Wahl einer der Landkreismunicipalitäten, der Landkreismunicipalwahl, Bezirkswahl, Landtagswahl, Bundestagswahl, Europawahl oder eines Volksentscheids stattfinden.“
 - g) In Abs. 11 Satz 1 werden vor dem Wort „Einwohnern“ jeweils die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
 - h) In Abs. 18 wird nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Angabe „(BayVwVfG)“ eingefügt.
5. Art. 12b wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Kreisbürger“ die Wörter „Kreisbürgerinnen und“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Kreiseinwohner“ die Wörter „Kreiseinwohnerinnen und“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Kreisbürger“ die Wörter „Kreisbürgerinnen und“ eingefügt.
 - c) In Abs. 6 werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.
6. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Kreisbürger“ die Wörter „Kreisbürgerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „der Verpflichtete“ durch die Wörter „die Verpflichteten“ und das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.
7. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.
 - bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 werden vor den Wörtern „den Landrat“ die Wörter „die Landrätin und“ eingefügt.
 - c) In Abs. 5 werden die Wörter „den gewählten Stellvertreter“ durch die Wörter „die gewählte Stellvertretung“ ersetzt und vor den Wörtern „des Landrats“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.
8. Art. 14a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „Arbeitnehmern“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
 - bb) Folgende Nr. 4 wird angefügt:
 - „4. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden
 - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
 - c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuchkönnen bis zu einem satzungsmäßig festgelegten Höchstbetrag ersetzt werden; für Personen, denen eine Entschädigung nach Nr. 3 zusteht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.“
 - b) In Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
9. In Art. 22 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.
10. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Kreisbürger“ die Wörter „Kreisbürgerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Jedem Kreisrat muß“ durch die Wörter „Jeder Kreisrätin und jedem Kreisrat muss“ ersetzt.
11. Art. 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden vor den Wörtern „dem Landrat“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt und die Wörter „und den Kreisräten“ durch die Wörter „sowie den Kreisrätinnen und Kreisräten“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ sowie vor dem Wort „Einwohnern“ jeweils die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 und 3 werden vor dem Wort „Kreisräte“ jeweils die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) ¹Kreisrätinnen und Kreisräte können nicht sein:
1. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landkreises und des Landratsamts,
 2. leitende Beamtinnen und Beamte sowie leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen der Landkreis mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörden, die unmittelbar mit Aufgaben der Rechtsaufsicht befasst sind,
 4. die Landrätin oder der Landrat des eigenen oder eines anderen Landkreises,
 5. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister einer kreisfreien Gemeinde,
 6. Kreisrätinnen und Kreisräte eines anderen Landkreises,
 7. ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder einer kreisfreien Gemeinde.
- ²Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinn des Satzes 1 gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet. ³Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Beamtin oder der Beamte während der Dauer des Ehrenamts ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, im Rahmen von Altersteilzeit im Blockmodell vollständig vom Dienst freigestellt ist oder wenn die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ruhen; dies gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend.“
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden vor den Wörtern „ein Kreisrat“ die Wörter „eine Kreisrätin oder“ eingefügt, die Wörter „daß er“ gestrichen und die Wörter „könne, so hat er“ werden durch die Wörter „zu können, so sind“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.
 - dd) In Satz 6 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ sowie vor den Wörtern „zum Kreisrat“ die Wörter „zur Kreisrätin oder“ eingefügt.

12. Art. 25 wird wie folgt gefasst:

„Art. 25

Einberufung des Kreistags

¹Die Landrätin oder der Landrat bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft den Kreistag unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein, erstmals spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit. ²Der Kreistag ist auch einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisrätinnen und Kreisräte unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands schriftlich oder elektronisch beantragt. ³In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden.“

13. Art. 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Landrat“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt und die Wörter „und den Kreisräten“ durch die Wörter „sowie den Kreisrätinnen und Kreisräten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ sowie vor dem Wort „Einwohnern“ jeweils die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 5 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.
14. Art. 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor den Wörtern „vom Landrat“ die Wörter „von der Landrätin oder“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„³In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden.“
15. Art. 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 9 werden nach dem Wort „Angelegenheiten“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt und die Wörter „des gewählten Stellvertreters des Landrats“ werden durch die Wörter „ihrer gewählten Stellvertretung“ ersetzt.
 - b) In Nr. 11 werden die Wörter „des Stellvertreters des Landrats“ durch die Wörter „der Stellvertretung der Landrätin oder des Landrats“ ersetzt.
16. Die Überschrift vor Art. 31 wird wie folgt gefasst:
- „c) Die Landrätinnen und Landräte und sowie ihre Stellvertretung“.
17. Art. 31 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 31
Die Landrätinnen und Landräte
- ¹Die Landrätinnen und Landräte sind Beamtinnen und Beamte des jeweiligen Landkreises. ²Sie sind Beamtinnen und Beamte auf Zeit. ³Landrätin oder Landrat kann nicht eine Landrätin oder ein Landrat eines anderen Landkreises sein.“
18. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 32
Stellvertretung der Landrätin oder des Landrats“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Stellvertreter des Landrats“ durch die Wörter „eine stellvertretende Landrätin oder einen stellvertretenden Landrat“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Sie oder er ist Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter des Landkreises.“
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „Zum Stellvertreter des Landrats“ durch die Wörter „Zur stellvertretenden Landrätin oder zum stellvertretenden Landrat“ ersetzt, vor dem Wort „Kreisräte“ werden die Wörter „Kreisrätinnen und“, vor den Wörtern „zum Landrat“ die Wörter „zur Landrätin oder“ eingefügt sowie das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
 - d) In Abs. 3 werden die Wörter „eines gewählten Stellvertreters des Landrats“ durch die Wörter „einer gewählten stellvertretenden Landrätin oder eines gewählten stellvertretenden Landrats“ ersetzt.

- e) In Abs. 4 werden vor den Wörtern „des Landrats“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.
19. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Er vollzieht“ durch die Wörter „Sie vollziehen“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt und das Wort „sein“ wird durch das Wort „ihr“ ersetzt.
20. Art. 34 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 34
Zuständigkeit der Landrätinnen und Landräte“.
- b) In Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 und 3 werden vor den Wörtern „dem Landrat“ jeweils die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „hat er“ durch die Wörter „haben sie“ ersetzt.
21. Art. 35 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „seine“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden vor den Wörtern „den Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt und die Wörter „seinen Stellvertreter“ durch die Wörter „ihre Stellvertretung“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt und das Wort „ihm“ wird jeweils durch das Wort „ihnen“ ersetzt.
22. Art. 37 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „ein Staatsbeamter“ die Wörter „eine Staatsbeamtin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Er soll als juristischer Sachverständiger“ durch die Wörter „Sie sollen als juristische Sachverständige“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Staatsbeamte“ die Wörter „Staatsbeamtinnen und“ eingefügt.
- dd) In Satz 4 werden vor dem Wort „Staatsbeamten“ die Wörter „Staatsbeamtinnen und“ sowie vor den Wörtern „des Landrats“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Halbsatz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ ersetzt und das Wort „seine“ wird durch das Wort „eigene“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt und das Wort „seiner“ wird durch das Wort „der“ ersetzt.
23. Art. 38 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
 - bbb) In Nr. 2 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt und die Angabe „9“ wird durch die Angabe „9a“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt, die Wörter „und für Arbeitnehmer“ werden durch die Wörter „sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt und vor den Wörtern „dem Landrat“ werden die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt, die Wörter „und für Arbeitnehmer“ werden durch die Wörter „sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt und vor den Wörtern „dem Landrat“ werden die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Kreisbeamtinnen und Kreisbeamten ist die Landrätin oder der Landrat.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Er führt“ durch die Wörter „Sie führen“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
24. In Art. 40 Abs. 3 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.
25. Art. 41a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 werden vor dem Wort „Kreisräte“ jeweils die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ und die Wörter „und die Kreisräte“ werden durch die Wörter „sowie die Kreisrätinnen und Kreisräte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Kreisrates“ durch die Wörter „einer Kreisrätin oder eines Kreisrates“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „den betroffenen Kreisrat“ durch die Wörter „die betroffenen Kreisrätinnen und Kreisräte“ ersetzt.
 - dd) In Satz 5 werden vor den Wörtern „ein Kreisrat“ die Wörter „eine Kreisrätin oder“ und vor den Wörtern „eines Kreisrates“ die Wörter „einer Kreisrätin oder“ eingefügt.
 - ee) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„⁶Gleiches gilt, falls der Landkreis einer insbesondere durch die Bereitstellung und Betreuung der technischen Mittel für die Kreisrätinnen und Kreisräte erweiterten Verantwortung belegbar nachgekommen ist.“
 - d) In Abs. 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.
26. In Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Kreisräte“ jeweils die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.

27. In Art. 43 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.
28. Art. 45 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kein“ durch die Wörter „Keine Kreisrätin oder kein“ ersetzt und das Wort „seiner“ wird durch das Wort „einer“ ersetzt.
 - In Abs. 3 Satz 6 werden die Wörter „keiner der Bewerber“ durch die Wörter „weder eine Bewerberin noch ein Bewerber“ ersetzt und das Wort „Bewerbern“ wird durch das Wort „Personen“ ersetzt.
29. Dem Art. 46 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) ¹Die Sitzungen haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden. ²Ergänzend kann der Landkreis eine Echtzeitübertragung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags in Ton und Bild über das Internet zulassen und die Aufzeichnungen in einer Sammlung audiovisueller Medien für die Dauer von sechs Wochen zum Abruf für jedermann bereitstellen. ³Findet die nächste Sitzung nicht innerhalb von sechs Wochen statt, können die Aufzeichnungen bis zum Ende der nächsten Sitzung zum Abruf für jedermann bereitgestellt werden. ⁴Danach sind die Aufzeichnungen jeweils zu löschen. ⁵Die Beschlüsse nach Satz 2 bedürfen jeweils einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags. ⁶Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden dürfen Ton und Bild von an der Sitzung teilnehmenden Personen nur mit deren stets widerrufbarer Einwilligung übertragen, aufgezeichnet und gespeichert werden. ⁷Eine Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung des Bildes einer unbeteiligten Person ist nur im Rahmen von Übersichts- oder Hintergrundaufnahmen zulässig und dies auch nur, falls die räumlichen Verhältnisse Aufnahmen ohne unbeteiligte Personen nicht zulassen.“
30. Art. 47 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. ²Sie oder er ist berechtigt, Zuhörer, welche die Ordnung stören, entfernen zu lassen. ³Sie oder er kann Kreisrätinnen und Kreisräte, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung ausschließen.“
 - In Abs. 2 wird das Wort „einen“ durch das Wort „ein“ und die Wörter „ausgeschlossenen Kreisrat“ werden durch die Wörter „ausgeschlossenes Mitglied“ ersetzt.
31. Art. 48 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.
 - Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben und vom Kreistag zu genehmigen.“
 - Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Kreisrätinnen und Kreisräte können jederzeit die Niederschriften der öffentlichen sowie der nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags einsehen und sich unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen. ²Die Kreisbürgerinnen und Kreisbürger können Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistags nehmen und sich Kopien erteilen lassen. ³Für die Fertigung der Kopien nach Satz 2 können die Landkreise Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erheben.“
32. Art. 50a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ ersetzt und vor dem Wort „seiner“ werden die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt und die Wörter „seinen Stellvertreter“ durch die Wörter „ihre Stellvertretung“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
 - d) In Satz 4 werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.
33. In Art. 51 Abs. 1 werden vor dem Wort „Einwohner“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
34. Art. 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden vor den Wörtern „dem Landrat“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt und die Wörter „er sie“ werden durch die Wörter „sie oder er die Entscheidungen“ ersetzt.
35. In Art. 58 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden vor dem Wort „Beamten“ jeweils die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor den Wörtern „und Arbeitnehmer“ jeweils die Wörter „sowie Arbeitnehmerinnen“ eingefügt.
36. In Art. 62 Abs. 2 Nr. 4 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
37. Art. 76 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Halbsatz 2 werden vor den Wörtern „des Landrats“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern „des Landrats“ die Wörter „der Landrätin oder“, vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor den Wörtern „und Arbeitnehmer“ die Wörter „sowie Arbeitnehmerinnen“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 3 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor den Wörtern „und Arbeitnehmern“ die Wörter „sowie Arbeitnehmerinnen“ eingefügt.
38. Art. 78 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.
 - bbb) In Halbsatz 2 werden vor dem Wort „seiner“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
 - bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
 - „⁶Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 - 1. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
 - 2. leitende Beamtinnen und Beamte sowie leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,

3. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.“
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 und 3 werden vor dem Wort „Beamten“ jeweils die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor den Wörtern „und Versorgungsempfänger“ jeweils die Wörter „sowie Versorgungsempfängerinnen“ eingefügt.
39. Art. 81 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden vor den Wörtern „des Landrats“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt und die Wörter „seines gewählten Stellvertreters“ durch die Wörter „ihrer gewählten Stellvertretung“ ersetzt.
40. In Art. 86 Abs. 3 werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.
41. In Art. 88 Abs. 4 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.
42. Art. 89 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Halbsatz 1 werden vor dem Wort „zum“ die Wörter „zur oder“ eingefügt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Landrat“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
43. Art. 90 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Landrat“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern „des Landrats“ die Wörter „der Landrätin oder“ und vor dem Wort „dem“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Beamter“ die Wörter „Beamtin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „sein Amt“ durch die Wörter „das Amt“ ersetzt.
44. Art. 100 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden vor den Wörtern „den Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ sowie vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt und die Wörter „den gewählten Stellvertreter des Landrats“ durch die Wörter „die gewählte stellvertretende Landrätin oder den gewählten stellvertretenden Landrat“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „kein gewählter Stellvertreter des Landrats“ durch die Wörter „keine gewählte stellvertretende Landrätin und kein gewählter stellvertretender Landrat“ ersetzt und vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
45. Art. 106 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausführungsvorschriften“ durch das Wort „Rechtsverordnungen“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu kommunalen Namen, Hoheitszeichen sowie Bestands- und Gebietsänderungen nach den Art. 2, 3 und 8 zu regeln.“
- bb) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „insbesondere“ durch das Wort „weiter“ ersetzt.
46. Nach Art. 106a wird folgender Art. 106b eingefügt:
- „Art. 106b
Übergangsregelung
- (1) Für Kreisrätinnen und Kreisräte, die ihr Amt am ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes]** ausüben, ist Art. 24 Abs. 3 bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit in seiner bis zum Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes]** geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Für Mitglieder des Verwaltungsrats von Kommunalunternehmen, die ihr Amt am ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes]** ausüben, ist Art. 78 Abs. 3 Satz 6 bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit in seiner bis zum Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes]** geltenden Fassung anzuwenden.“
47. In Art. 108 Abs. 2 werden die Wörter „Art. 106a Satz 1 und 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022,“ gestrichen.

§ 4

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Art. 8 Abs. 2 Satz 3 werden vor dem Wort „Bezirksbürgern“ die Wörter „Bezirksbürgerinnen und“ eingefügt.
- Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 11
Bezirkseinwohnerinnen und Bezirkseinwohner; Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger“.
 - In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Bezirkseinwohner“ die Wörter „Bezirkseinwohnerinnen und“ eingefügt.
 - In Abs. 2 werden vor dem Wort „Bezirksbürger“ die Wörter „Bezirksbürgerinnen oder“ eingefügt.
- In Art. 12 werden vor dem Wort „Bezirksbürger“ die Wörter „Bezirksbürgerinnen und“ eingefügt.

4. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Bezirksbürger“ die Wörter „Bezirksbürgerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „der Verpflichtete“ durch die Wörter „die Verpflichteten“ und das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.
5. Art. 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden vor den Wörtern „der Bezirkstagspräsident“ die Wörter „die Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
 - bb) In Halbsatz 2 wird nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Angabe „(BayVwVfG)“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 werden vor den Wörtern „den Bezirkstagspräsidenten“ die Wörter „die Bezirkstagspräsidentin und“ eingefügt.
6. Art. 14a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „Arbeitnehmern“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
 - bb) Folgende Nr. 4 wird angefügt:
 - „4. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden
 - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
 - c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuchkönnen bis zu einem satzungsmäßig festgelegten Höchstbetrag ersetzt werden; für Personen, denen eine Entschädigung nach Nr. 3 zusteht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.“
 - b) In Abs. 3 werden die Wörter „den Bezirkstagspräsidenten und seinen gewählten Stellvertreter“ durch die Wörter „die Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten sowie ihre gewählte Stellvertretung“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
7. In Art. 21 werden vor den Wörtern „der Bezirkstagspräsident“ die Wörter „die Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
8. In Art. 22 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Bezirksbürger“ die Wörter „Bezirksbürgerinnen und“ eingefügt.
9. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(Bezirksräten)“ durch die Wörter „(Bezirksrätinnen und Bezirksräte)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 - „(4) ¹Bezirksrätinnen und Bezirksräte können nicht sein
 1. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bezirks,
 2. leitende Beamtinnen und Beamte sowie leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des

öffentlichen oder privaten Rechts, an denen der Bezirk mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,

3. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Regierung, die unmittelbar mit Aufgaben des Bezirks befasst sind (Art. 35a und 35b),
4. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Rechtsaufsicht befasst sind,
5. Bezirksrätinnen und Bezirksräte eines anderen Bezirks.

²Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinn des Satzes 1 gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet. ³Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Beamtin oder der Beamte während der Dauer des Ehrenamts ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, im Rahmen von Altersteilzeit im Blockmodell vollständig vom Dienst freigestellt ist oder wenn die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ruhen; dies gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend.“

10. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident beruft den Bezirkstag mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung ein und bereitet die Beratungsgegenstände vor. ²Er ist auch einzuberufen, wenn es der Bezirksausschuss oder ein Drittel der Bezirksrätinnen und Bezirksräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstands schriftlich oder elektronisch beantragt. ³In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden. ⁴Die erste Sitzung des Bezirkstags nach seiner Neuwahl beruft abweichend von Satz 1 die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident spätestens vier Wochen nach der Wahl ein.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden vor den Wörtern „ein Bezirksrat“ die Wörter „eine Bezirksrätin oder“ eingefügt, die Wörter „daß er“ gestrichen sowie das Wort „könne“ durch die Wörter „zu können“ und die Wörter „hat er“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 werden vor den Wörtern „der Bezirkstagspräsident“ die Wörter „die Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
- dd) In Satz 6 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ sowie vor den Wörtern „zum Bezirksrat“ die Wörter „zur Bezirksrätin oder“ eingefügt.

11. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Bezirkstagspräsidenten“ die Wörter „der Bezirkstagspräsidentin oder“ und vor dem Wort „Bezirksräten“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ sowie vor dem Wort „Einwohnern“ jeweils die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 und 5 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ jeweils die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.

12. Art. 27 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden vor den Wörtern „vom Bezirkstagspräsidenten“ die Wörter „von der Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.

- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„³In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden.“
13. Art. 28 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Bezirkstagspräsident“ die Wörter „die Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Mit ihrer oder seiner Zustimmung kann die gewählte stellvertretende Bezirkstagspräsidentin oder der gewählte stellvertretende Bezirkstagspräsident, mit deren zusätzlichen Zustimmung auch ein vom Bezirkstag bestimmtes Bezirkstagsmitglied, den Vorsitz führen.“
- c) In Satz 3 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die oder“ eingefügt und vor dem Wort „sein“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
14. In Art. 29 Nr. 4 werden die Wörter „des Bezirkstagspräsidenten und seines gewählten Stellvertreters“ durch die Wörter „der Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten sowie ihrer gewählten Stellvertretung“ ersetzt.
15. Die Überschrift vor Art. 30 wird wie folgt gefasst:
„c) Die Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten sowie ihre Stellvertretung“.
16. Art. 30 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 30
Wahl und Rechtsstellung der Bezirkstagspräsidentinnen und
Bezirkstagspräsidenten sowie ihrer Stellvertretung“.
- b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bezirkstagspräsidentin und der“ und die Wörter „und sein Stellvertreter“ werden durch die Wörter „sowie die stellvertretende Bezirkstagspräsidentin oder der stellvertretende Bezirkstagspräsident“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bezirkstagspräsidentin und der“, die Wörter „und sein gewählter Stellvertreter“ werden durch die Wörter „sowie die gewählte stellvertretende Bezirkstagspräsidentin und der gewählte stellvertretende Bezirkstagspräsident“ ersetzt sowie vor dem Wort „Ehrenbeamte“ die Wörter „Ehrenbeamtinnen oder“ eingefügt.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „des Bezirkstagspräsidenten“ die Wörter „der Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt und die Wörter „oder seines gewählten Stellvertreters“ durch die Wörter „oder der gewählten stellvertretenden Bezirkstagspräsidentin oder des gewählten stellvertretenden Bezirkstagspräsidenten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „des Bezirkstagspräsidenten“ die Wörter „der Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt und die Wörter „seines gewählten Stellvertreters“ durch die Wörter „das Beamtenverhältnis der gewählten stellvertretenden Bezirkstagspräsidentin oder des gewählten stellvertretenden Bezirkstagspräsidenten“ ersetzt.
17. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden vor den Wörtern „des Bezirkstagspräsidenten“ die Wörter „der Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.

- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 37 Abs. 3) einzelne ihrer oder seiner Befugnisse der gewählten stellvertretenden Bezirkstagspräsidentin oder dem gewählten stellvertretenden Bezirkstagspräsidenten, nach deren Anhörung auch einer Bezirksrätin oder einem Bezirksrat und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten, der leitenden Beamtin oder dem leitenden Beamten der Sozialhilfverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen. ²Eine darüber hinausgehende Übertragung auf Bedienstete bedarf zusätzlich der Zustimmung des Bezirkstags.“

18. Art. 32 wird wie folgt gefasst:

„Art. 32

Vorsitz im Bezirkstag; Vollzug der Beschlüsse

¹Die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag und im Bezirksausschuss. ²Sie vollziehen die Beschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse. ³Ist die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident verhindert oder persönlich beteiligt, so handelt ihr Vertreter. ⁴Ist dieser bereits Mitglied des Bezirksausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Vertretung den Sitz im Ausschuss ein.“

19. Art. 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 33

Zuständigkeit der Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten“.

- b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bezirkstagspräsidentin oder der“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 1 werden vor den Wörtern „dem Bezirkstagspräsidenten“ jeweils die Wörter „der Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bezirkstagspräsidentin oder der“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
- e) In Abs. 4 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bezirkstagspräsidentin oder der“ ersetzt.

20. Art. 33a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bezirkstagspräsidentin oder der“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „seine“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.

- b) In Abs. 2 Satz 2 werden vor den Wörtern „den Bezirkstagspräsidenten“ die Wörter „die Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt und die Wörter „seinen Stellvertreter“ durch die Wörter „ihre Stellvertretung“ ersetzt.

21. Art. 34 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

bbb) In Nr. 2 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt und die Angabe „9“ wird durch die Angabe „9a“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt, die Wörter „und für Arbeitnehmer“ werden durch die Wörter „sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt und vor den Wörtern „dem Bezirkstagspräsidenten“ werden die Wörter „der Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt, die Wörter „und für Arbeitnehmer“ werden durch die Wörter „sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt und vor den Wörtern „dem Bezirkstagspräsidenten“ werden die Wörter „der Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) ¹Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bezirksbeamtinnen und Bezirksbeamten ist die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident. ²Sie führen die Dienstaufsicht über die Bezirksbediensteten.“
- d) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Direktoren der Nervenkrankenhäuser“ durch die Wörter „Direktorinnen und Direktoren der psychiatrischen Fachkrankenhäuser“, das Wort „Stellvertretern“ durch das Wort „Stellvertretung“, das Wort „Nervenärzte“ durch die Wörter „Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie“, das Wort „Nervenkrankenhaus“ durch die Wörter „psychiatrischen Fachkrankenhaus“ und das Wort „Nervenkrankenhauses“ durch die Wörter „psychiatrischen Fachkrankenhauses“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
22. Art. 35a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Verwaltungsbeamten“ die Wörter „Verwaltungsbeamtinnen oder“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte sowie die leitende Beamtin oder der leitende Beamte der Sozialhilfeverwaltung werden im Einvernehmen mit der Bezirkstagspräsidentin oder dem Bezirkstagspräsidenten bestellt.“
23. Art. 35b wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „des Bezirkstagspräsidenten“ die Wörter „der Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Bezirkstagspräsident“ die Wörter „die Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
24. Art. 36 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 36
Regierungspräsidentin und Regierungspräsident sowie Bezirkstag“.
- b) In Abs. 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Regierungspräsidentin oder der“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Regierungspräsident und sein Stellvertreter“ durch die Wörter „Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident und ihre Stellvertretung“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 werden vor den Wörtern „des Regierungspräsidenten“ die Wörter „der Regierungspräsidentin oder“ eingefügt.
25. Art. 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 werden vor den Wörtern „der Bezirkstagspräsident“ die Wörter „die Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Regierungspräsidentin oder der“ ersetzt.

26. In Art. 38 Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ jeweils die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
27. Art. 38a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ sowie vor den Wörtern „des Bezirkstagspräsidenten“ die Wörter „der Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
 - bb) In den Sätzen 2 bis 4 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ jeweils die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 und 2 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ jeweils die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Bezirksrats“ durch die Wörter „einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „den betroffenen Bezirksrat“ durch die Wörter „die betroffenen Bezirksrätinnen und Bezirksräte“ ersetzt.
 - dd) In Satz 5 werden vor den Wörtern „ein Bezirksrat“ die Wörter „eine Bezirksrätin oder“ und vor den Wörtern „eines Bezirksrats“ die Wörter „einer Bezirksrätin oder“ eingefügt.
 - ee) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„⁶Gleiches gilt, falls der Bezirk einer insbesondere durch die Bereitstellung und Betreuung der technischen Mittel für die Bezirksrätinnen und Bezirksräte erweiterten Verantwortung belegbar nachgekommen ist.“
 - d) In Abs. 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
28. Art. 39 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Kein“ durch die Wörter „Keine Bezirksrätin und kein“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
29. Art. 40 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrens-gesetzes“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „ein Bezirksrat“ die Wörter „eine Bezirksrätin oder“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 wird das Wort „Bezirksrats“ durch die Wörter „Mitglieds des Bezirks-tags“ ersetzt.
30. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kein“ durch die Wörter „Keine Bezirksrätin oder kein“ und das Wort „seiner“ wird durch das Wort „einer“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 6 werden vor den Wörtern „der Bewerber“ die Wörter „der Bewerberinnen oder“ eingefügt und das Wort „Bewerbern“ wird durch das Wort „Personen“ ersetzt.

31. Dem Art. 43 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die Sitzungen haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden. ²Ergänzend kann der Bezirk eine Echtzeitübertragung der öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags in Ton und Bild über das Internet zulassen und die Aufzeichnungen in einer Sammlung audiovisueller Medien für die Dauer von sechs Wochen zum Abruf für jedermann bereitstellen. ³Findet die nächste Sitzung nicht innerhalb von sechs Wochen statt, können die Aufzeichnungen bis zum Ende der nächsten Sitzung zum Abruf für jedermann bereitgestellt werden. ⁴Danach sind die Aufzeichnungen jeweils zu löschen. ⁵Die Beschlüsse nach Satz 2 bedürfen jeweils einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Bezirkstags. ⁶Mit Ausnahme des oder der Vorsitzenden dürfen Ton und Bild von an der Sitzung teilnehmenden Personen nur mit deren stets widerrufbarer Einwilligung übertragen, aufgezeichnet und gespeichert werden. ⁷Eine Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung des Bildes einer unbeteiligten Person ist nur im Rahmen von Übersichts- oder Hintergrundaufnahmen zulässig und dies auch nur, falls die räumlichen Verhältnisse Aufnahmen ohne unbeteiligte Personen nicht zulassen.“

32. Art. 44 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. ²Sie oder er ist berechtigt, Zuhörer, welche die Ordnung stören, entfernen zu lassen. ³Sie oder er kann Bezirksrätinnen und Bezirksräte, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, mit Zustimmung des Bezirkstags von der Sitzung ausschließen.“

b) In Abs. 2 wird das Wort „einen“ durch das Wort „ein“ und die Wörter „ausgeschlossenen Bezirksrat“ werden durch die Wörter „ausgeschlossenes Mitglied“ ersetzt.

33. Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben und vom Bezirkstag zu genehmigen.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Bezirksrätinnen und Bezirksräte können jederzeit die Niederschriften der öffentlichen sowie der nichtöffentlichen Sitzungen des Bezirkstags einsehen und sich unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen. ²Die Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger können Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags nehmen und sich Kopien erteilen lassen. ³Für die Fertigung der Kopien nach Satz 2 können die Bezirke Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erheben.“

34. Art. 47a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bezirkstagspräsidentin oder der“ ersetzt und vor dem Wort „seiner“ werden die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „der Bezirkstagspräsident seinen Stellvertreter“ durch die Wörter „die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident ihre Stellvertretung“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Wörter „hat er“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

d) In Satz 4 werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.

35. In Art. 48 Abs. 1 Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Einwohner“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
36. Art. 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden vor den Wörtern „dem Bezirkstagspräsidenten“ die Wörter „der Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Bezirkstagspräsident“ die Wörter „die Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt und die Wörter „er sie“ werden durch die Wörter „sie oder er die Entscheidungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „dem Regierungspräsidenten“ die Wörter „der Regierungspräsidentin oder“ eingefügt.
37. In Art. 56 Abs. 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor den Wörtern „und Arbeitnehmer“ die Wörter „sowie für Arbeitnehmerinnen“ eingefügt.
38. In Art. 60 Abs. 2 Nr. 4 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
39. Art. 74 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Halbsatz 2 werden vor den Wörtern „des Bezirkstagspräsidenten“ die Wörter „der Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern „des Bezirkstagspräsidenten“ die Wörter „der Bezirkstagspräsidentin oder“, vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor den Wörtern „und Arbeitnehmer“ die Wörter „sowie Arbeitnehmerinnen“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 3 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor den Wörtern „und Arbeitnehmern“ die Wörter „sowie Arbeitnehmerinnen“ eingefügt.
40. Art. 76 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 werden vor den Wörtern „der Bezirkstagspräsident“ die Wörter „die Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
 - bbb) In Halbsatz 2 werden vor dem Wort „seiner“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
 - bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„⁶Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

 1. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamtinnen und Beamte sowie leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.“

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor den Wörtern „und Versorgungsempfänger“ die Wörter „sowie die Versorgungsempfängerinnen“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor den Wörtern „und Versorgungsempfänger“ die Wörter „sowie der Versorgungsempfängerinnen“ eingefügt.
- 41. Art. 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bezirkstagspräsidentin oder der“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden vor den Wörtern „des Bezirkstagspräsidenten“ die Wörter „der Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt und die Wörter „seines gewählten Stellvertreters“ durch die Wörter „ihrer gewählten Stellvertretung“ ersetzt.
- 42. In Art. 82 Abs. 3 Nr. 3 werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.
- 43. In Art. 84 Abs. 4 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
- 44. Art. 85 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden vor den Wörtern „zum Vorsitzenden“ die Wörter „zur oder“ eingefügt.
 - bb) In Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 28 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 28 Abs. 3“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Bezirkstagspräsidenten“ die Wörter „der Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
- 45. Art. 86 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Bezirkstagspräsidenten“ die Wörter „der Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Bezirkstagspräsident“ die Wörter „die Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden vor dem Wort „des Bezirkstagspräsidenten“ die Wörter „der Bezirkstagspräsidentin oder“ und vor dem Wort „dem“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Beamter“ die Wörter „Beamtin oder“ eingefügt.
- 46. Art. 96 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden vor den Wörtern „den Bezirkstagspräsidenten“ die Wörter „die Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Bezirkstagspräsident“ die Wörter „die Bezirkstagspräsidentin oder“ und vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt sowie die Wörter „den gewählten Stellvertreter des“ durch die Wörter „die gewählte stellvertretende Bezirkstagspräsidentin oder den gewählten stellvertretenden“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „kein gewählter Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten“ durch die Wörter „keine gewählte stellvertretende Bezirkstagspräsidentin und kein gewählter stellvertretender Bezirkstagspräsident“ ersetzt und vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
47. Art. 101 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausführungsvorschriften“ durch das Wort „Rechtsverordnungen“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu kommunalen Namen, Hoheitszeichen sowie Gebietsänderungen nach den Art. 2, 3 und 8 zu regeln.“
- bb) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „insbesondere“ durch das Wort „weiter“ ersetzt.
48. Nach Art. 101a wird folgender Art. 101b eingefügt:
- „Art. 101b
Übergangsregelung
- (1) Für Bezirksrätinnen und Bezirksräte, die ihr Amt am ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes]** ausüben, ist Art. 23 Abs. 4 bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit in seiner bis zum Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes]** geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Für Mitglieder des Verwaltungsrats von Kommunalunternehmen, die ihr Amt am ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes]** ausüben, ist Art. 76 Abs. 3 Satz 6 bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit in seiner bis zum Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes]** geltenden Fassung anzuwenden.“
49. In Art. 103 Abs. 2 werden die Wörter „Art. 101a Satz 1 und 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022,“ gestrichen.

§ 5

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 und 2 werden vor dem Wort „Beamten“ jeweils die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 und 2 werden vor dem Wort „Beamten“ jeweils die Wörter „Beamtinnen und“ sowie vor den Wörtern „und Versorgungsempfänger“ die Wörter „sowie Versorgungsempfängerinnen“ eingefügt.
2. In Art. 29 Satz 1 werden vor dem Wort „Verbandsvorsitzender“ die Wörter „Verbandsvorsitzende oder“ eingefügt.
3. Art. 30 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 30

Rechtsstellung der Verbandsvorsitzenden sowie der übrigen Verbandsrätinnen und Verbandsräte“.

- b) In Abs. 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“, die Wörter „seine Stellvertreter“ werden durch die Wörter „ihre Stellvertretung“ ersetzt sowie vor dem Wort „Verbandsräte“ werden die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Verbandsräte“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ sowie vor dem Wort „Gemeindebürger“ die Wörter „Gemeindebürgerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Verbandsräte“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 Teilsatz 2 werden vor dem Wort „Verbandsräte“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ sowie vor dem Wort „Wahlbeamte“ die Wörter „Wahlbeamtinnen oder kommunale“ eingefügt.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Bürger“ die Wörter „Bürgerinnen und“ sowie vor den Wörtern „eines Verbandsrats“ die Wörter „einer Verbandsrätin oder“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn die Verpflichteten durch ihr Alter, ihre Berufs- oder Familienverhältnisse, ihren Gesundheitszustand oder sonstige in ihrer Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert sind.“
- cc) In Satz 3 werden vor den Wörtern „den Verbandsrat“ die Wörter „die Verbandsrätin oder“ eingefügt.
- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Verbandsrätinnen und Verbandsräte können nicht sein:
1. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbands,
 2. leitende Beamtinnen und Beamte sowie leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen der Zweckverband mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über Zweckverbände befasst sind, ausgenommen die für die Stellvertretung der Landrätin oder des Landrats gewählte Person.“
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.
- bbb) In Halbsatz 2 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
4. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Verbandsvorsitzenden und“ durch die Wörter „der oder dem Verbandsvorsitzenden sowie“ ersetzt und vor dem Wort „Verbandsräten“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „einen Verbandsrat“ die Wörter „eine Verbandsrätin oder“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „den ersten Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“, vor den Wörtern „den Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ und vor den Wörtern „den Bezirkstagspräsidenten“ die Wörter „die Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Verbandsräte“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt und das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
 - bbb) In Halbsatz 2 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Vertreter“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Verbandsräte“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt und das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Verbandsräte“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verbandsräte und“ durch die Wörter „Verbandsrätinnen und Verbandsräte sowie“ und das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Verbandsräte und“ durch die Wörter „Verbandsrätinnen und Verbandsräte sowie“ und das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt sowie nach dem Wort „neuen“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.
5. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „den Verbandsvorsitzenden“ die Wörter „die Verbandsvorsitzende oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „kein Verbandsvorsitzender“ die Wörter „keine Verbandsvorsitzende oder“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Verbandsräten“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.
 - dd) In Satz 4 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Verbandsräte“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Verbandsräten“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.
6. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Verbandsräte“ jeweils die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 4 werden vor dem Wort „Verbandsräte“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird das Wort „Bewerbern“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 werden das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „sich bewerbende Personen“ und das Wort „enthalten“ durch das Wort „erhalten“ sowie die

Wörter „welche Bewerber“ durch die Wörter „welche Bewerberinnen oder Bewerber“ ersetzt.

- cc) In Satz 7 werden vor den Wörtern „ein Bewerber“ die Wörter „eine Bewerberin oder“ eingefügt sowie die Wörter „mehr Bewerber“ durch die Wörter „mehr sich bewerbende Personen“ und die Wörter „dem Bewerber“ durch die Wörter „der Person“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 Satz 2 werden vor dem Wort „Verbandsräten“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.
7. Art. 33a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 werden vor dem Wort „Verbandsräte“ jeweils die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt und vor dem Wort „Verbandsräte“ werden die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Verbandsräte“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Verbandsrats“ durch die Wörter „einer Verbandsrätin oder eines Verbandsrats“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Verbandsräte“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „den betroffenen Verbandsrat“ durch die Wörter „die betroffenen Verbandsrätinnen und Verbandsräte“ ersetzt.
 - dd) In Satz 5 werden vor den Wörtern „ein Verbandsrat“ die Wörter „eine Verbandsrätin oder“ und vor den Wörtern „eines Verbandsrats“ die Wörter „einer Verbandsrätin oder“ eingefügt.
 - ee) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„⁶Gleiches gilt, falls der Zweckverband einer insbesondere durch die Bereitstellung und Betreuung der technischen Mittel für die Verbandsrätinnen und Verbandsräte erweiterten Verantwortung belegbar nachgekommen ist.“
 - d) In Abs. 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Verbandsräte“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.
8. Art. 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „der Verbandsvorsitzende“ durch die Wörter „die oder der Verbandsvorsitzende“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden vor den Wörtern „den Verbandsvorsitzenden“ die Wörter „die Verbandsvorsitzende oder“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 6 werden die Wörter „des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter“ durch die Wörter „der oder des Verbandsvorsitzenden und ihrer Stellvertretung“ ersetzt.
9. Art. 35 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter“ durch die Wörter „Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung“ ersetzt.
 - bbb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „einen weiteren Stellvertreter“ durch die Wörter „eine weitere Stellvertretung“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „²Die oder der Verbandsvorsitzende soll gesetzlicher Vertreter einer Gemeinde oder eines Landkreises oder Bezirkstagspräsidentin oder Bezirkstagspräsident eines Bezirks sein, die dem Zweckverband angehören.“
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter“ durch die Wörter „Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
10. Art. 36 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt und vor den Wörtern „dem ersten Bürgermeister“ werden die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
 - d) In Abs. 3 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - e) In Abs. 4 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt, das Wort „seiner“ wird gestrichen, das Wort „seinen“ wird durch das Wort „den“ und das Wort „Stellvertreter“ wird durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
11. In Art. 37 Satz 2 werden vor den Wörtern „den Verbandsvorsitzenden“ die Wörter „die Verbandsvorsitzende oder“ eingefügt und die Wörter „seinen Stellvertreter“ durch die Wörter „ihre Stellvertretung“ ersetzt.
12. Art. 38 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
 - bbb) In Nr. 2 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt und die Angabe „9“ wird durch die Angabe „9a“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“, vor den Wörtern „und für Arbeitnehmer“ die Wörter „sowie für Arbeitnehmerinnen“ und vor den Wörtern „dem Verbandsvorsitzenden“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“, vor den Wörtern „und für Arbeitnehmer“ die Wörter „sowie für Arbeitnehmerinnen“ und vor den Wörtern „dem Verbandsvorsitzenden“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „²Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten.“
13. Art. 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden vor den Wörtern „den Verbandsvorsitzenden“ die Wörter „die Verbandsvorsitzende oder“ eingefügt und das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden vor den Wörtern „den Verbandsvorsitzenden“ die Wörter „die Verbandsvorsitzende oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 und Nr. 1 werden vor dem Wort „des“ jeweils die Wörter „der oder“ eingefügt.
- 14. In Art. 40 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Verbandsvorsitzenden“ durch die Wörter „von der oder dem Verbandsvorsitzenden“ ersetzt.
- 15. In Art. 41 Abs. 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
- 16. In Art. 47 Abs. 2 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
- 17. Art. 55 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „ ; Übergangsregelung“ angefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die ihr Amt am ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes]** ausüben, ist Art. 30 Abs. 4 Satz 1 bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit in seiner bis zum Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes]** geltenden Fassung anzuwenden.“

§ 6

Änderung der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

Die Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2020-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 39 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- 2. In Art. 2 Abs. 5 Satz 4 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt und die Wörter „und Angestellte“ durch die Wörter „sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
- 3. In Art. 4 Abs. 2 Satz 2 werden vor den Wörtern „der erste Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
- 4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Bürgermeister“ die Wörter „Bürgermeisterinnen und“ eingefügt.
 - bbb) In Halbsatz 2 werden vor dem Wort „Einwohner“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Bürgermeister“ die Wörter „Bürgermeisterinnen und“ eingefügt und das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern „den ersten Bürgermeister“ die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt und die Wörter „ein Stellvertreter“ durch die Wörter „eine stellvertretende Person“ ersetzt.
 - dd) In Satz 5 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt.

- c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Gemeinschaftsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Person aus dem Kreis der ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeister zur oder zum Gemeinschaftsvorsitzenden sowie eine oder zwei Stellvertretungen, und zwar je auf die Dauer ihres gemeindlichen Amts.“
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „des“ jeweils die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Sie oder er führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte der Verwaltungsgemeinschaft und ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ihrer Beamtinnen und Beamten.“
- 5. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden vor den Wörtern „einen Beamten“ die Wörter „eine Beamtin oder“ und vor den Wörtern „der in der“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
- 6. Art. 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „anderen“ gestrichen.
 - b) Satz 3 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:
„³Die amtliche Bekanntmachung kann auch dadurch bewirkt werden, dass die Rechtsvorschrift in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft niedergelegt und die Niederlegung digital über das Internet, durch Anschlag oder Anzeige an den für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen, auf einer öffentlichen Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft oder durch Mitteilung in einer Tageszeitung bekanntgegeben wird;“.

§ 7

Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Das Bezirkswahlgesetz (BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl. S. 144, BayRS 2021-3-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 47 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 werden vor den Wörtern „der Bezirkstagspräsident“ die Wörter „die Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
- 2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und in Abs. 1 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ jeweils die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „ein Bezirksrat“ die Wörter „eine Bezirksrätin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
- 3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 5 werden vor dem Wort „Bezirksrat“ jeweils die Wörter „Bezirksrätin oder“ eingefügt.

- cc) In Nr. 6 Satz 1 werden vor der Angabe „Bezirksrat“ die Wörter „Bezirksrätin“ oder‘ und vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
- dd) In Nr. 7 Satz 1 werden vor der Angabe „Bezirkstagspräsident“ die Wörter „Bezirkstagspräsidentin“ oder‘, vor der Angabe „Bezirksrat“ die Wörter „Bezirksrätin“ oder‘ und vor den Wörtern „eines Bezirksrats“ die Wörter „einer Bezirksrätin oder“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Gewählten“ durch die Wörter „gewählten Personen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „ein Gewählter“ durch die Wörter „eine gewählte Person“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden vor den Wörtern „der Bezirkstagspräsident“ die Wörter „die Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „zum Bezirksrat“ die Wörter „zur Bezirksrätin oder“ eingefügt, das Wort „sein“ wird durch das Wort „das“ ersetzt und vor dem Wort „er“ werden die Wörter „sie oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „er“ jeweils die Wörter „sie oder“ eingefügt und das Wort „sein“ wird durch das Wort „das“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern „zum Bezirkstagspräsidenten“ die Wörter „zur Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt und die Wörter „zu seinem Stellvertreter“ werden durch die Wörter „deren Stellvertretung“ ersetzt.
- 4. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 3 wird das Wort „Stimmberechtigte“ durch die Wörter „stimmberechtigte Personen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 werden vor den Wörtern „dem Bezirksrat“ die Wörter „der Bezirksrätin oder“ eingefügt.
- 5. In Art. 6 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.

§ 8

Änderung des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes

Das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 80) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 25 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Stirbt der entlassene Beamte oder die entlassene Beamtin auf Zeit vor Übernahme in das frühere Dienstverhältnis, kann den Hinterbliebenen von dem zur Rückübernahme verpflichteten früheren Dienstherrn in entsprechender Anwendung des Art. 42 BayBeamtVG ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden, wenn der Antrag innerhalb der Frist des Satzes 2 gestellt wurde.“
2. Art. 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird nach den Wörtern „Bayerischen Reisekostengesetz“ die Angabe „(BayRKG)“ eingefügt.

- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
 „(2) Beamten und Beamtinnen im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 kann für die Strecke zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle ein Dienstwagen unentgeltlich überlassen werden.“
- c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.
3. Art. 53 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) ¹Für die Entschädigung der Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen gilt Abs. 2 entsprechend. ²Die Entschädigung kann um bis zu ein Drittel der in Anlage 3 bestimmten Höchstbeträge erhöht werden, wenn neben dem Ehrenamt keine hauptberufliche Tätigkeit und kein Ehrenamt als erster Bürgermeister oder erste Bürgermeisterin wahrgenommen wird.“
4. Art. 56 wird wie folgt geändert:
 a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 „²Art. 48 Abs. 2 gilt entsprechend.“
5. In Art. 57 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit nicht ein Anspruch auf entsprechende Sachleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht.“ ersetzt.
6. Art. 59 wird wie folgt geändert:
 a) Abs.1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 „3. dieses Amt in derselben Gemeinde mindestens zwölf Jahre bekleidet hat oder aus diesem Amt nach mindestens zehn Jahren wegen Dienstunfähigkeit ausscheidet oder dieses Amt im selben Bezirk mindestens zehn Jahre bekleidet hat oder aus diesem Amt nach mindestens acht Jahren wegen Dienstunfähigkeit ausscheidet.“
 b) Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. dieses Amt in derselben Gemeinde oder im selben Landkreis mindestens zehn Jahre, in den Fällen des Art. 41 Abs. 2 GLKrWG mehr als acht Jahre, bekleidet hat oder dieses Amt im selben Bezirk mindestens acht Jahre bekleidet hat.“
7. In Art. 60 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „1 430 €“ durch die Angabe „2 042,47 €“ und die Angabe „858 €“ durch die Angabe „1 225,48 €“ ersetzt.
8. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3
(zu Art. 53 Abs. 2 und 3)

Monatliche Entschädigungen für die Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen

1. Ehrenamtliche erste Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

| Einwohner der Gemeinde | | Rahmensätze | |
|------------------------|------------|-------------|----------------|
| | bis 1 000 | 1 298,50 € | bis 3 376,01 € |
| 1 001 | bis 3 000 | 3 246,17 € | bis 4 869,27 € |
| 3 001 | bis 5 000 | 4 284,93 € | bis 5 778,16 € |
| | über 5 000 | 4 934,19 € | bis 6 232,64 € |

2. Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen

| Einwohner des Bezirks | | Höchstbetrag |
|-----------------------|----------------|--------------|
| | bis 1 500 000 | 7 790,80 € |
| 1 500 001 | bis 3 000 000 | 8 102,43 € |
| | über 3 000 000 | 8 414,06 €. |

§ 9**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant 1. Januar 2024]** in Kraft.

Begründung:**Allgemeines**

Aus Anlass des Erfahrungsberichts zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 und der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 26. April 2022 (Vf. 5-VII-19) zu sog. Funkwasserzählern umfasst das Gesetz insbesondere folgende wesentliche Änderungen:

- a) kommunalwahl- und kommunalverfassungsrechtlich übergreifend:
 - sprachliche Anpassung der Gesetzestexte, um alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen,
- b) in kommunalwahlrechtlicher Hinsicht:
 - die Abschaffung der Möglichkeit der Verdopplung der sich bewerbenden Personen auf einem Wahlvorschlag in Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern,
 - die Abschaffung der Möglichkeit der Stimmenverdopplung bei der Mehrheitswahl,
 - die Möglichkeit des Kumulierens auch bei einer Mehrheitswahl,
 - die Möglichkeit der Beschränkung der Nachwahl bei Briefwahlen auf bestimmte Briefwahlbezirke,
- c) in kommunalverfassungsrechtlicher Hinsicht:
 - die Aufhebung der aufgrund vorrangigen Bundesrechts nicht mehr erforderlichen Satzungsermächtigung für den Einsatz und die Verwendung sog. Funkwasserzähler mit der Klarstellung, dass die darin gespeicherten Daten auch verwendet werden dürfen, um Gefahren für die Wasserversorgungseinrichtung und das Trinkwasser abwehren zu können,
 - die gesetzliche Ermächtigung der Kommunen für Livestreams von kommunalen Gremiensitzungen und für Mediatheken,
 - die Möglichkeit, Bürgerversammlungen in hybriden Formaten durchzuführen,
 - die gesetzliche Fiktion des öffentlichen Zwecks für Tätigkeiten zur Versorgung mit Strom, thermischer Energie und Gas durch gemeindliche Unternehmen und die allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen für diese Versorgungstätigkeiten sowie die Regelung von damit verbundenen Tätigkeiten, die üblicherweise zusammen mit der Versorgung mit Strom, thermischer Energie, Gas und der Trinkwasserversorgung erbracht werden,
- d) hinsichtlich des Rechts der kommunalen Wahlbeamten und Mandatsträger:
 - die Aufhebung der Höchstaltersgrenze für berufsmäßige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte sowie berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder,

- die Absenkung der Einwohnergrenze für die regelmäßige Hauptamtlichkeit der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters,
- die Anpassung der Entschädigung und des Ehrensolds für Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten an die gestiegenen Anforderungen an diese Ämter,
- das Schließen einer Regelungslücke mit der Erweiterung der Wählbarkeitshindernisse für erste Bürgermeisterinnen und erste Bürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte nach einer Freiheitsstrafe, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hatte bzw. hätte,
- die Möglichkeit der Ersetzung von mandatsbedingten Betreuungskosten sowie
- die Abschaffung der Unterscheidung zwischen teilzeit- und vollbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen der Inkompatibilitätsregelungen.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1 (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG)

Zu Nr. 1 (Art. 1 GLKrWG)

Die Änderung des Gesetzeswortlauts hat das Ziel, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Soweit möglich werden neutrale Begriffe und im Übrigen die weibliche und männliche Form verwendet. Dabei wird allerdings auf eine sprachliche Künstlichkeit verzichtet, sodass Bezeichnungen, bei denen die rechtliche Funktion im Vordergrund steht, und feststehende Rechtsbegriffe, wie z. B. Vertreter oder Eigentümer, nicht angepasst werden.

Zu Nr. 2 (Art. 3 GLKrWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 3 (Art. 4 GLKrWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 4 (Art. 5 GLKrWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 5 (Art. 6 GLKrWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 6 (Art. 7 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 7 (Art. 8 Satz 2 GLKrWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 8 (Art. 11 Abs. 2 Satz 3 GLKrWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 9 (Art. 19 Abs. 3 GLKrWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 10 (Überschrift des Zweiten Teils)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 11 (Art. 21 GLKrWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 12 (Art. 22 Abs. 1 GLKrWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 13 (Art. 23 Abs. 3 GLKrWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 14 (Art. 24 GLKrWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 15 (Art. 25 GLKrWG)

Durch die Änderung von Abs. 1 Satz 1 wird der gesetzliche Termin für das Vorliegen der Wahlberechtigung von Unterzeichnern eines Wahlvorschlags um sieben Tage nach vorne auf den 48. Tag vor dem Wahltag verlegt. Zur Harmonisierung mit Europa-, Bundes- und Landeswahlrecht beabsichtigt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, den Stichtag zur Anlegung der Wählerverzeichnisse in § 15 Abs. 1 GLKrWO vom 35. auf den 42. Tag vor dem Wahltag zu ändern. Diese beabsichtigte Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) erfolgt in einem separaten Verfahren. Dies bietet den Wahlbehörden darüber hinaus mehr Zeit zur Durchführung von personal- und zeitaufwändigen Vorbereitungsarbeiten. In diesem Zusammenhang ist eine Anpassung der anderen gesetzlichen Termine und Stichtage notwendig, um die Termine in der Wahlvorbereitung insgesamt zu entzerren.

Durch die Streichung in Abs. 2 Satz 2 entfällt die Möglichkeit in Gemeinden bis 3 000 Einwohnerinnen und Einwohner, die Anzahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zur wählenden Gemeinderatsmitglieder zu erhöhen. Dem ursprünglichen Zweck der Regelung, in kleineren Gemeinden trotz mehrerer Wahlvorschläge eine ausreichende Anzahl sich bewerbender Personen und Listenachfolger zu erhalten, kommt keine praktische Bedeutung mehr zu. Im Gegenteil, es überwiegen die Nachteile, weil die Bewerberhöchstzahl meist nur durch Mehrfachnennungen erreicht wird, die fehleranfällig sein können.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 16 (Art. 27 Abs. 3 GLKrWG)

Bisher fehlt für Städte ab 150 000 Einwohnerinnen und Einwohner (außer für die ausdrücklich genannten Städte Augsburg, Nürnberg und München) eine Regelung zur notwendigen Anzahl der Unterstützungsunterschriften für neue Wahlvorschlagsträger. Die Stadt Regensburg hat diese Zahl mittlerweile erreicht und die Stadt Ingolstadt ist nicht mehr allzu weit davon entfernt. Um auch auf künftige Steigerungen der Einwohnerzahlen vorbereitet zu sein und dabei auch Gemeinden und Landkreise mit deutlich mehr als 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sachgerecht abzubilden, wird zugleich die Unterscheidung zwischen Gemeinden, Landkreisen und den Städten München, Augsburg sowie Nürnberg formal aufgegeben und die notwendige Zahl an Unterstützungsunterschriften ausschließlich von einer maßgeblichen Einwohnerzahl der Kommune abhängig gemacht. Inhaltlich ändert sich dadurch – mit Ausnahme der nun auch für Städte ab 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern geschlossenen Regelungslücke – für die Gemeinden, die Landkreise sowie die Städte Augsburg, Nürnberg und München im Ergebnis nichts. Die neu gefasste Regelung in Abs. 3 ist aber systematischer und entwicklungsorientierter.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 17 (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG)

Durch die Ersetzung in Satz 1 wird der Termin für die Auflegung der Unterstützungslisten von Wahlvorschlägen um sieben Tage nach vorne verlegt. Auf die Begründung zur Änderung des Art. 25 Abs. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 18 (Art. 29 GLKrWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 19 (Art. 30 GLKrWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 20 (Art. 31 GLKrWG)

Die in Satz 1 und Satz 2 geregelten Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen werden jeweils um sieben Tage nach vorne verlegt. Auf die Begründung zur Änderung des Art. 25 Abs. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Die Frist nach Satz 3 zur Ergänzung von Bewerberinnen und Bewerbern im Falle einer Mehrheitswahl nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG wird sieben Tage nach vorne verlegt. Auf die Begründung zur Änderung des Art. 25 Abs. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Die Streichung des Halbsatzes nach dem Semikolon ist eine notwendige Folgeänderung der Zulassung des Rechts der Stimmenhäufung bei der Mehrheitswahl durch die Änderung von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG. Bisher wurden die nach Art. 25 Abs. 4 Satz 1 GLKrWG zulässigen Mehrfachnennungen in den Wahlvorschlägen wegen des Verbots der Stimmenhäufung im Falle der sogenannten unechten Mehrheitswahl mit nur einem Wahlvorschlag kraft Gesetz gegenstandslos. Da das Verbot nun entfällt, sind nun auch Mehrfachnennungen von sich bewerbenden Personen in nur einem zugelassenen Wahlvorschlag möglich.

Die Streichung von Satz 4 ist eine Folgeänderung zur Änderung von Art. 25 Abs. 2 GLKrWG. Die bisherige Sonderregelung diente der Umsetzung der Verdoppelungsmöglichkeit der Bewerberzahl in Gemeinden bis 3 000 Einwohnerinnen und Einwohner, die nun wegfällt.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 21 (Art. 32 GLKrWG)

Die Frist in Abs. 1 Satz 2 zur Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge wird um sieben Tage nach vorne verlegt. Auf die Begründung zur Änderung des Art. 25 Abs. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Der Termin in Abs. 2 Satz 1 für den Beschluss des Wahlausschusses über die Gültigkeit der Wahlvorschläge wird um sieben Tage nach vorne verlegt. Auf die Begründung zur Änderung des Art. 25 Abs. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Die Frist nach Abs. 3 Satz 2 für die Erhebung von Einwendungen gegen die Entscheidung des Wahlausschusses, einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, und die Frist für eine neue Entscheidung des Wahlausschusses (Abs. 3 Satz 3) werden um sieben Tage nach vorne verlegt. Auf die Begründung zur Änderung des Art. 25 Abs. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Die Fristen für einen Antrag beim Beschwerdeausschuss (Abs. 4 Satz 2) und die Entscheidung des Beschwerdeausschusses (Abs. 4 Satz 3) werden um sieben Tage nach vorne verlegt. Auf die Begründung zur Änderung des Art. 25 Abs. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 22 (Art. 33 Abs. 1 GLKrWG)

Die Frist in Abs. 1 für die zusammengefasste Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge wird um sieben Tage nach vorne verlegt. Auf die Begründung zur Änderung des Art. 25 Abs. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 23 (Art. 34 Nr. 1 GLKrWG)

Durch die Streichung von Satz 2 entfällt die Verdoppelungsmöglichkeit der Stimmenzahl in Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Durch die Änderung von Art. 25 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG wird die Regelung gegenstandslos.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 24 (Überschrift des Art. 37 GLKrWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 25 (Art. 38 Abs. 1 GLKrWG)

Durch die Streichung in Satz 1 entfällt das Verbot der Stimmenhäufung bei der Mehrheitswahl nach Art. 38 GLKrWG. Wird zu Gemeinderats- und Kreistagwahlen kein Wahlvorschlag (so genannte echte Mehrheitswahl) oder nur ein Wahlvorschlag (sogenannte unechte Mehrheitswahl) zugelassen, besteht nun ebenfalls das Recht der Stimmenhäufung auf eine sich bewerbende oder handschriftlich hinzugefügte Person (Kumulieren). Das Verbot der Stimmenhäufung wird dabei mangels durchgreifender Gründe für eine Unterscheidung sowohl für die echte als auch die unechte Mehrheitswahl abgeschafft.

Durch die Streichung in Satz 2 entfällt die Verdopplungsmöglichkeit der Stimmenanzahl bei der Mehrheitswahl. Stimmberechtigte Personen haben bei der Mehrheitswahl nun wie bei einer verbesserten Verhältniswahl so viele Stimmen, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisrätinnen und Kreisräte zu wählen sind. Durch die Streichung der Möglichkeit der doppelten Stimmenzahl entfällt zudem eine häufige Fehlerursache. Schließlich kommt nun ein Listenkreuz bei der unechten Mehrheitswahl einer Vergabe aller Stimmen gleich, während dort bislang durch ein Listenkreuz die Hälfte der Stimmen verschenkt wurde. Die Änderungen dienen beide der Angleichung der Stimmvergabe bei der Mehrheitswahl an die grundsätzlich durchzuführende verbesserte Verhältniswahl (Art. 22 Abs. 1 GLKrWG).

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 26 (Überschrift des Dritten Teils GLKrWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 27 (Art. 39 GLKrWG)

Die neu in Abs. 2 eingefügte Nr. 5 sieht ein zusätzliches Wählbarkeitshindernis für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und für das Amt der Landrätin oder des Landrats vor. Bisher lag bei einer ehemaligen Beamtin oder einem ehemaligen Beamten, die oder der in einem Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt wurde, ein Wählbarkeitshindernis vor, während eine ehemalige Beamtin oder ein ehemaliger Beamter, deren oder dessen Beamtenverhältnis wegen einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe kraft Gesetzes beendet wurde, in der Regel trotzdem in das Amt einer ersten Bürgermeisterin oder eines ersten Bürgermeisters oder einer Landrätin oder eines Landrats gewählt werden konnte. Die Regelung des § 24 Abs. 1 Satz 1 BeamStG dient der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und zur Wahrung des Vertrauens der Allgemeinheit in das Beamtentum. Wenn eine kommunale

Wahlbeamtin oder ein kommunaler Wahlbeamter nach einer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis anschließend gleich wiedergewählt werden kann, wird die Wirkung des § 24 Abs. 1 Satz 1 BeamStG entgegen dem Normzweck auf eine bloße Unterbrechung des Beamtenverhältnisses reduziert. Das in der Nr. 2 geregelte Wählbarkeitshindernis reicht nicht aus, um diese Regelungslücke zu schließen, da die strafrechtliche Nebenfolge des Verlustes der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, in vielen Fällen nicht greift.

Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen regelt die in Abs. 2 neu eingefügte Nr. 6 ein Wählbarkeitshindernis für Personen, die durch ein deutsches Gericht oder durch ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen ist dieses Wählbarkeitshindernis auf die auf die Rechtskraft der maßgeblichen Entscheidung folgenden fünf Jahre beschränkt.

Durch die Aufhebung des Satzes 2 entfällt die Höchstaltersgrenze als bisheriges Wählbarkeitshindernis für das Amt der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters und für das Amt der Landrätin oder des Landrats. Bislang konnte nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat. In einer sich stetig verändernden Arbeitswelt, die auch in besonderem Maße Bemühungen um eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit erfordert, erscheint eine starre Altersgrenze nicht mehr zeitgemäß. Da die kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten unmittelbar demokratisch gewählt werden, sollte es letztlich dem Wählerwillen überlassen bleiben, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat – unabhängig von einem Höchstalter – gewählt wird oder nicht. Die Aufhebung der Höchstaltersgrenze stellt zugleich auch den Einklang mit der Wahl ehrenamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister her, deren Wahl bereits derzeit unabhängig von einem Höchstalter erfolgen kann.

Der neu angefügte Abs. 3 sieht vor, dass sich für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und für das Amt der Landrätin oder des Landrats bewerbende Personen, die im Wahlkreis keine Wohnung haben und für die keine Nachweise für ihr Wählbarkeit nach Abs. 1 und 2 erlangt werden können, glaubhaft machen müssen, dass sie die Wählbarkeitsanforderungen erfüllen. Anders als beim Amt als Gemeinderatsmitglied, Kreisrätin, Kreisrat, ehrenamtliche erste Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher erster Bürgermeister ist es keine Voraussetzung für die Wählbarkeit der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin, berufsmäßigen ersten Bürgermeister, Landrätin oder Landrat, dass im Wahlkreis seit mindestens drei Monaten eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt besteht. Das bedeutet, dass auch Personen mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Bayerns oder auch außerhalb Deutschlands durch Wahlvorschlagsträger aufgestellt werden können. § 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. h und i GLKrWO sieht Bescheinigungen der Gemeinden über die Wählbarkeit (Art. 39 Abs. 1 GLKrWG) und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (Art. 39 Abs. 2 GLKrWG) von sich bewerbenden Personen als Teil des Wahlvorschlages als Nachweise vor. Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigungen ist die Gemeinde, in der die sich bewerbende Person eine Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat, beziehungsweise die letzte Wohnsitzgemeinde. Insbesondere für die Fälle, in denen die Bescheinigungen nach § 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. h und i GLKrWO auch nicht im Wege der Amtshilfe zu erlangen sind, sieht das Gesetz nun die Glaubhaftmachung und damit die Versicherung an Eides statt als zentrales Mittel der Glaubhaftmachung (vgl. § 294 Abs. 1 der Zivilprozessordnung) vor. Dies betrifft vor allem bewerbende Personen mit Wohnsitz im Ausland. Die Anwendung von Abs. 3 ist aber nicht auf diese Fälle beschränkt, sondern erfasst auch andere Fälle, in denen die Erlangung von Nachweisen nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 28 (Art. 40 Abs. 1 GLKrWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 29 (Art. 41 GLKrWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 30 (Art. 42 GLKrWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 31 (Art. 43 GLKrWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 32 (Art. 44 GLKrWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 33 (Art. 45 Abs. 1 GLKrWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 34 (Art. 46 GLKrWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 35 (Art. 47 GLKrWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 36 (Art. 48 GLKrWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 37 (Art. 49 GLKrWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 38 (Art. 50 GLKrWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 39 (Art. 52 GLKrWG)

Durch die Änderung von Abs. 2 Satz 2 steht es nun auch im Ermessen der Rechtsaufsichtsbehörde, eine Nachwahl auf einzelne oder mehrere Briefwahlvorstände zu beschränken. Bisher bestand nur die Möglichkeit, die Nachwahl auf die Briefwahl als solche zu beschränken. Bei der Urnenwahl war dagegen schon bisher die Beschränkung auf einzelne Stimmbezirke möglich. Durch die Beschränkung auf einzelne Briefwahlvorstände können Verzerrungen vermieden werden, da die Stimmvergaben, bei denen der Wählerwille bei der ursprünglichen Wahl unverfälscht zustande gekommen ist, nicht wiederholt werden. Da die Wählerinnen und Wähler eines Briefwahlvorstandes über die zugelassenen Wahlscheine, die bei der Gemeinde abzugeben sind, und über die zurückgewiesenen Wahlbriefe, die der Niederschrift beizufügen sind (vgl. Art. 89 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 GLKrWG), ermittelt werden können, ist eine Beschränkung auf nur einzelne Briefwahlvorstände möglich. Lassen sich die Briefwählerinnen und Briefwähler des betroffenen Briefwahlvorstands dennoch nicht mit Sicherheit feststellen oder bestehen Anhaltspunkte für eine mögliche Verletzung der Wahlrechtsgrundsätze einer beschränkten Nachwahl (insbesondere des Wahlheimnisses), kann die Nachwahl weiterhin auf die gesamte Briefwahl erstreckt werden.

Durch die Änderung von Abs. 5 ist für die Nachwahl bei einzelnen Briefwahlvorständen, wie schon bisher für die Nachwahl bei der Briefwahl, nur wahlberechtigt, wer bei der für ungültig erklärten Wahl einen Wahlschein erhalten und die Stimme nicht mit dem Wahlschein in einem Abstimmungsraum abgegeben hat.

Die weiteren Änderungen in Abs. 4 und Abs. 5 sind redaktioneller Natur.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 40 (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 41 (Art. 55 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 GLKrWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 42 (Art. 58 Satz 2 Nr. 7 GLKrWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 43 (Art. 60 GLKrWG)

Die neugefasste Übergangsregelung bestimmt, dass bei Gemeinde- und Landkreiswahlen, die bis zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im März 2026 stattfinden, Art. 25 Abs. 1 und 2, Art. 28 Abs. 1, Art. 31, Art. 32 Abs. 1 bis 4, Art. 33, Art. 34 und Art. 38 Abs. 1 GLKrWG in der bisher geltenden Fassung anzuwenden sind. Diese Änderungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes bedürfen im Anschluss zunächst einer Anpassung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung und dann noch einer Anpassung der Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration. Im Anschluss brauchen die Wahlfachverlage Zeit, um die Änderungen in die Wahlunterlagen und ihre Handreichungen einarbeiten zu können. Schließlich muss auch genügend Zeit verbleiben, um die Änderungen im Rahmen der Schulungen für Wahlsachbearbeiterinnen und Wahlsachbearbeiter kommunizieren zu können. Für die restlichen Änderungen des GLKrWG sind keine Anpassungen und Vorbereitungen notwendig, die einer Anwendung ab Inkrafttreten im Wege stehen würden.

Zu Nr. 44 (Art. 60a und 60b GLKrWG)

Der durch Art. 9a Abs. 2 des Bayerischen Infektionsschutzgesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) eingeführte Art. 60a GLKrWG war ausschließlich eine Regelung zur Stichwahl am 29. März 2020 und wird deswegen aufgehoben. Die Sonderregelungen in Art. 60b GLKrWG für Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2021 haben durch Zeitablauf keinen Anwendungsfall mehr und werden aufgehoben.

Zu § 2 (Änderung der Gemeindeordnung – GO)

Zu Nr. 1 (Art. 2 Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 2 (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 3 (Art. 5a GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 4 (Art. 11 GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 5 (Art. 12 Abs. 1 GO)

Satz 2 wird redaktionell geändert.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 6 (Art. 15 GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 7 (Art. 16 GO)

Durch die Änderung („Verleihung der Ehrenbürgerwürde“ anstatt bisher „Ernennung zu Ehrenbürgern“ bzw. „Ehrenbürgerrecht“) wird sprachlich stärker verdeutlicht, dass mit der Verleihung der Ehrenbürgerwürde keine besonderen Recht verliehen werden. Es handelt sich um eine Auszeichnung.

Zu Nr. 8 (Art. 17 GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 9 (Art. 18 GO)

Die Änderungen in den Abs. 1 bis 3 dienen dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht anzusprechen. Insoweit wird auf die Begründung zu § 1 Nr. 1 (Art. 1 GLKrWG) verwiesen

Die Ermächtigung im neuen Abs. 4 dient dazu, Gemeinden Livestreams der Bürgerversammlungen (Satz 2) und hybride Bürgerversammlungen (Satz 6) zu ermöglichen. Livestreams und hybride Bürgerversammlungen können stärker das Interesse eines anderen, auch jüngeren Publikums für Kommunalpolitik und die Entwicklungen in den Gemeinden wecken, als dies bei reinen Präsenzveranstaltungen der Fall ist. Schon bisher galt der Öffentlichkeitsgrundsatz für Bürgerversammlungen. Im Rahmen der Kapazitäten hatten auch Ortsfremde Zugang. Durch einen Livestream wird die Öffentlichkeit lediglich potenziell vergrößert. Nachdem bei Bürgerversammlungen in erster Linie Bürgerinnen und Bürger das Wort erhalten, bedarf bereits die bloße Übertragung eines gewissen organisatorischen Aufwands, etwa unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Themen vorabzufragen, Einwilligungen einzuholen oder sicherzustellen, dass Beiträge und Anfragen durch den Versammlungsleiter verlesen werden, falls eine Bürgerin oder ein Bürger eine Frage nicht selbst vortragen will. Eine Beteiligung (Wortbeitrag, Antrag, Abstimmung) zugeschalteter Bürgerinnen und Bürger erfordert zudem eine Identifikation und ist technisch anspruchsvoll.

Über das Ob und das Wie eines Livestreams entscheidet nach Satz 2 die Gemeinde durch Satzung oder durch Beschluss des Gemeinderats. Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind bei der Umsetzung des Livestreams zu berücksichtigen. Zum Schutz der Rechte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzt das Gesetz in Satz 3 eine stets widerrufbare Einwilligung für die Übertragung von Redebeiträgen voraus (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO). Durch die Kameras dürfen nach Satz 4 nur die Versammlungsleitung und die redenden Personen erfasst werden. Übersichtsaufnahmen oder die Übertragung von Abstimmungen sind nicht zulässig, damit Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger nicht von der Teilnahme an der Bürgerversammlung abgehalten werden. Bei der Einladung und zu Beginn der Bürgerversammlung ist zudem nach Satz 5 auf die Echtzeitübertragung hinzuweisen.

Nach Satz 6 können die Gemeinden die Beteiligung von nicht persönlich anwesenden Personen an einer Bürgerversammlung zulassen. Satz 6 ermächtigt Gemeinden also zu hybriden Bürgerversammlungen. Anders als bei einem Livestream, bei dem Zuschauer eine über das Internet übertragene Bürgerversammlung nur passiv verfolgen können, geht es bei einer hybriden Bürgerversammlung gerade auch darum, die Beteiligungsrechte nach Abs. 3 im Rahmen einer Zuschaltung ausüben zu können. Das Gesetz macht bewusst keine Vorgabe, wie die Art der Zuschaltung über das Internet zu erfolgen hat. Eine Zuschaltung ausschließlich mittels Ton-Bild-Übertragung ist damit nicht zwingend vorgegeben. Die Zulassung hybrider Bürgerversammlungen in einer Gemeinde erfolgt durch eine Satzung, die nach Satz 7 auch das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausübung des Äußerungs- und Stimmrechts durch die zugeschalteten Personen regeln muss.

Zu Nr. 10 (Art. 18a GO)

Der Negativkatalog in Abs. 3 für Bürgerentscheide wird um Entscheidungen über die Rechtsstellung der künftigen ersten Bürgermeisterinnen oder der künftigen ersten Bürgermeister, also um Entscheidungen nach Art. 34 GO, erweitert. Zwar schloss der Negativkatalog bereits Entscheidungen über die Rechtsstellung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ein. Nach der Auslegung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGh) bezog sich dies aber nur auf Entscheidungen über die aktuelle Rechtsstellung einer amtierenden Bürgermeisterin oder eines amtierenden Bürgermeisters, nicht aber auf Entscheidungen über ein Haupt- oder Ehrenamt ab der nächsten Amtszeit, die daher Gegenstand von Bürgerentscheiden sein konnten (BayVGh, Beschluss vom 2. Januar 1996, 4 CE 95.4200). Die Erfahrungen zeigen aber, dass die Diskussionen vor solchen Bürgerentscheiden oft sehr personenbezogen geführt werden. Nicht selten geht es weniger um die Frage, ob die Aufgaben des Amtes in der konkreten Gemeinde ein Hauptamt rechtfertigen oder nicht. Personenbezogene Aspekte sollen bei der Entscheidung über die Rechtsstellung einer ersten Bürgermeisterin oder eines ersten Bürgermeisters nicht im Vordergrund stehen.

Abs. 10 Satz 5 lässt es klarstellend zu, die Abstimmungsscheine für Bürgerentscheide auch ohne vorherigen Antrag mit den Briefabstimmungsunterlagen versenden zu können. Die Regelung dient der Rechtssicherheit. Bisher war diese Möglichkeit nicht ausdrücklich geregelt. Ausgenommen sind nach Satz 6 aber die Fälle, in denen der Bürgerentscheid in einer Gemeinde am Tag einer der dort genannten Wahlen oder eines Volksentscheids stattfindet. Hintergrund ist zum einen, dass die jeweiligen wahlrechtlichen Bestimmungen eine Übersendung von Briefwahlunterlagen ohne vorherigen Antrag nicht erlauben und die Wählerinnen und Wähler bei Wahl oder Volksentscheid und Bürgerentscheid am gleichen Tag nicht mit unterschiedlichen Verfahren konfrontiert werden sollen. Zum anderen sind Bürgerentscheide an diesen Tagen nach Art. 10 GLKrWG grundsätzlich unzulässig und bedürfen einer Ausnahme durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration. Die Ausnahmeentscheidung hat zu berücksichtigen, dass die Durchführung der Wahl durch den Bürgerentscheid nicht beeinträchtigt sein darf. Eine reine Briefabstimmung, wie sie in Art. 120b Abs. 2 GO aufgrund der Coronapandemie für 2021 als Sonderregelung vorgesehen war, lässt Satz 5 nicht zu. Ohne pandemiebedingte Sondersituation besteht hierfür keine Notwendigkeit. Mit dem antragslosen Versand von Briefabstimmungsunterlagen besteht die Möglichkeit, einen niedrigschwelligen Zugang zur Briefabstimmung zu eröffnen, ohne aber den Abstimmenden eine Briefabstimmung vorzuschreiben.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 11 (Art. 18b GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 12 (Art. 19 Abs. 1 GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 13 (Art. 20 GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 14 (Art. 20a GO)

Die in Abs. 2 angefügte Nr. 4 soll die Vereinbarkeit von Familie und einem ehrenamtlichen Mandat im Gemeinderat erleichtern. Im Hinblick auf den hohen Stellenwert einer Erziehungs- und Pflégetätigkeit neben Beruf und Ehrenamt können nachgewiesene Betreuungskosten künftig ersetzt werden, wenn die Betreuung aufgrund einer zur Wahrnehmung des Ehrenamts notwendigen Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen und anderen Veranstaltungen erforderlich war und für denselben Zeitraum kein Verdienstausfall nach den Nrn. 1 oder 2 geltend gemacht werden kann. Durch die Über-

nahme von Betreuungskosten kann insbesondere Personen, die aus familiären Gründen teilzeitbeschäftigt sind, die Übernahme eines Mandats erleichtert werden, da das bewährte Verbot der Kombination von Ansprüchen nach den Nrn. 1 bis 3 beibehalten werden soll. Diese Ansprüche können weiterhin nicht kumulativ, sondern nur alternativ nach dem jeweiligen Schwerpunkt der Tätigkeit geltend gemacht werden. Wegen der örtlich unterschiedlichen Gegebenheiten ist durch Satzung ein Höchstbetrag der erstattungsfähigen Betreuungskosten festzulegen. Eine Erstattung von Betreuungskosten in pauschalierter Form ist nicht zulässig. Da die pauschale Nachteilsentschädigung gemäß Nr. 3 den Aufwand für die notwendige Inanspruchnahme einer Hilfskraft bereits mit umfasst, erhalten Personen, die eine Nachteilsentschädigung erhalten, nachgewiesene erstattungsfähige Betreuungskosten nur in Höhe des die Nachteilsentschädigung übersteigenden Betrags ersetzt.

Zu Nr. 15 (Art. 24 Abs. 4 GO)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat eine gegen Art. 24 Abs. 4 GO gerichtete Popularklage mit Entscheidung vom 26. April 2022 – Vf. 5-VII-19 – zurückgewiesen und dessen Verfassungsmäßigkeit bestätigt. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof ging in dieser Entscheidung auch auf die bundesrechtliche Rechtslage zu Funkwasserzählern ein. Demnach erlaubt das Bundesrecht den Einsatz von Funkwasserzählern bereits unabhängig von einer landesrechtlichen Regelung, sodass die Ermächtigung des Art. 24 Abs. 4 GO nicht erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl I S. 2010), die den Wasserversorgern nicht nur bei zivilrechtlichen Versorgungsverhältnissen ein weitgehendes Bestimmungsrecht einräumt, sondern nach ihrem § 35 auch bei öffentlich-rechtlichen Versorgungsverhältnissen: Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 AVBWasserV bestimmt das Wasserversorgungsunternehmen unter Abwägung der beiderseitigen berechtigten Interessen Art, Zahl, Größe und Anbringungs-ort der Messeinrichtungen für die ihm obliegende Gewährleistung der einwandfreien Messung der verbrauchten Wassermenge. Vorrangige bundesrechtliche Regelungen folgen ferner aus dem Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) vom 29. August 2016 (BGBl I S. 2034), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl I S. 3026), das auch Vorgaben zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit beim Einsatz von Smart-Meter-Gateways hinsichtlich des gesicherten Empfangs von Messwerten unter anderem von Wasserzählern enthält (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c MsbG). Weitere vorrangige bundesrechtliche Regelungen zur Beschaffenheit von Wasserzählern treffen das Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2722, 2723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl I S. 1663), und die ergänzende Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11. Dezember 2014 (BGBl I S. 2010, 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2021 (BGBl I S. 4742).

Aufgrund dieses bundesrechtlichen Rechtsrahmens ist die bisherige Satzungsermächtigung des Art. 24 Abs. 4 GO daher künftig weder erforderlich noch geboten.

Das Bundesrecht stellt allerdings in erster Linie auf die Verwendung von Wasserzählern zur Verbrauchserfassung für Abrechnungszwecke und teils für Energieeinsparungen ab. Die Daten sind aber darüber hinaus auch für die Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung wertvoll, da sie helfen, die Betriebssicherheit und die Hygiene der Wasserversorgungseinrichtung gewährleisten zu können. Um klarzustellen, dass Daten eines Wasserzählers auch zu diesen präventiven und Gefahren beseitigenden Zwecken gespeichert und verwendet werden können, ist eine ergänzende landesrechtliche Regelung nach wie vor sinnvoll. Dabei wird der Begriff der Funkwasserzähler auch durch die bundesrechtliche Formulierung „Wasserzähler mit elektronischer Schnittstelle mit Einrichtung zur Fernauslesung“ ersetzt.

Satz 1 knüpft an die bundesrechtliche Berechtigung zum Einsatz und Betrieb eines Wasserzählers mit elektronischer Schnittstelle an und erlaubt es, dessen erfasste Daten auch zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der Wasserversorgungseinrichtung zu speichern und zu verarbeiten. Der Begriff der Datenverarbeitung umfasst auch das Auslesen von Daten (vgl. Art. 4 Nr. 2 DSGVO). Um den präventiven Nutzen von Wasserzählern mit elektronischer Schnittstelle auszuschöpfen, dürfen die gespeicherten Daten nach Satz 2 ausgelesen und verwendet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Ein besonderer Anlass, etwa ein Hinweis auf eine Störung, ist dafür nicht mehr erforderlich. Dies dient dem überragend wichtigen Schutz der Sicherheit der Versorgung mit hygienisch und gesundheitlich stets unbedenklichem Trinkwasser, dessen Bedeutung auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 2022 betont hat. Wasserzähler mit elektronischer Schnittstelle mit Einrichtung zur Fernauslesung tragen neben einer Reduzierung des Personalbedarfs für eine genaue Verbrauchsermittlung dazu bei, die Trinkwasserhygiene der gesamten Trinkwasserversorgungsanlage substantiell zu verbessern und die Betriebssicherheit zu erhöhen. Indem sie es ermöglichen, Störungen, Rückflüsse und Leckagen im Leitungsnetz deutlich schneller zu erkennen und zu lokalisieren, erlauben sie deutlich raschere Maßnahmen, um das Eindringen von Keimen und verschmutzten Fremdeinträgen in das Leitungsnetz zu verhindern und so die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch unbedenklichem Trinkwasser zu sichern. Die Unversehrtheit der Wasserversorgung dient ihrerseits dem Schutz der überragend wichtigen Schutzgüter Leib und Leben.

Da das Bundesrecht bereits den Einsatz und Betrieb von Wasserzählern mit elektronischer Schnittstelle mit Einrichtung zur Fernauslesung regelt, ist auch das bisher in Abs. 4 Satz 5 bis 7 geregelte Widerspruchsrecht gegenstandslos geworden. Es bezieht sich nur auf die Fälle, in denen der Einsatz und Betrieb durch eine – nun nicht mehr erforderliche – Satzung geregelt wurde. Satz 5 bis 7 werden daher ersatzlos gestrichen.

Des Weiteren hat die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (ABl. L 328 vom 21. Dezember 2018, S. 210) auf bundesrechtlicher Ebene insbesondere dazu geführt, dass nach der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung – HeizkostenV) vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2021 (BGBl. I S. 4964), Warmwasserzähler, die nach dem 1. Dezember 2021 installiert werden, fernablesbar sein müssen. Warmwasserzähler, die bis zum 1. Dezember 2021 installiert worden waren, müssen bis zum 31. Dezember 2026 fernablesbar sein. Im Bereich der Warmwasserversorgung sind fernauslesbare Wasserzähler daher nach der geänderten Energie-Effizienz-Richtlinie europarechtlich zwingend, ohne dass hierfür ein besonderes Widerspruchsrecht besteht. Nur für bis zum 1. Dezember 2021 installierte Warmwasserzähler greift noch eine Übergangsfrist.

Es ist kein Grund erkennbar, weshalb die Übertragung von Daten eines Kaltwasserzählers ein stärkerer Rechtseingriff und daher an höhere rechtliche Anforderungen geknüpft sein soll als die Übertragung von Daten eines Warmwasserzählers. Hier wie dort werden lediglich die Zählernummern und der Zählerstand zu bestimmten Zeitpunkten, also der Verbrauch eines Anschlusses, übermittelt. Allein aus diesen Daten lassen sich keine weitgehenden Erkenntnisse mit Blick auf die Nutzer ableiten. Auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof zählt die Wasserverbrauchsdaten in seiner Entscheidung vom 26. April 2022 nicht zum besonders geschützten unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung. Selbst wenn die Messwerte Rückschlüsse auf Lebensgewohnheiten von Wohnungsinhabern zuließen, insbesondere dann, wenn das an den Zähler angeschlossene Objekt nur von einer Person bewohnt oder genutzt werde, beträfe dies lediglich Spekulationen etwa aufgrund der Zeiten höheren oder geringeren Wasserverbrauchs und damit keine Daten mit höchstpersönlichem, dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnenden Inhalt. Eine Zuordnung zu personenbezogenen Daten des Gebührensschuldners bzw. Kunden ist ohnehin erst in Verbindung mit den bei der versorgenden Stelle vorhandenen Daten möglich. In technischer Hinsicht nutzen viele

Modelle der Hersteller für Kalt- und Warmwasserzähler in nachvollziehbarer Weise eine gemeinsame Einrichtung zur Fernauslesung. Auch unabhängig davon, dass das bisherige landesrechtliche Widerspruchsrecht wegen vorrangigen Bundesrechts gegenstandslos geworden ist, wäre es daher zu streichen, um einen nicht zu vermittelnden Wertungswiderspruch zwischen dem Kalt- und dem Warmwasserbereich zu vermeiden.

Bereits vor der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 26. April 2002 hatte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 7. März 2022 – 4 CS 21.2254 – ein landesrechtliches Widerspruchsrecht aufgrund der geringen Eingriffstiefe in Grundrechte nicht für verfassungsrechtlich erforderlich befunden.

Zu Nr. 16 (Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO)

Die Änderungen sind notwendig, um der in Art. 17 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) enthaltenen Möglichkeit der ausschließlich digitalen Bekanntmachung von Verkündungen der Gemeinden Rechnung zu tragen. Die Bekanntgabe der Niederlegung kann statt des festen physischen Anschlags oder durch Mitteilung in einer Tageszeitung auch auf einer öffentlichen Internetseite der Gemeinde oder durch Anzeige vorgenommen werden. Das Nähere regelt die Bekanntmachungsverordnung (BekV).

Zu Nr. 17 (Art. 29 GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 18 (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 19 (Art. 31 GO)

Die bisherige in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 enthaltene Differenzierung der Inkompatibilität nach der von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört, geleisteten Arbeitszeit wird aufgehoben. Dies entspricht der Regelung für Beamtinnen und Beamte, die bereits bisher unabhängig von der von ihnen geleisteten Arbeitszeit nicht Mitglied des Gemeinderats sein können. Ziel der Inkompatibilitätsregelungen ist es, mögliche Interessenkollisionen zwischen einer Berufstätigkeit und einer Gemeinderatstätigkeit in derselben Gemeinde auszuschließen. Ob eine Interessenkollision gegeben ist, hängt in erster Linie davon ab, ob die betreffende Arbeitnehmerin oder der betreffende Arbeitnehmer in ihrer oder seiner Position entsprechenden Einfluss auf die Gemeindeverwaltung ausüben kann. Die Annahme, teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hätten generell bei der Wahrnehmung des Mandats weniger Interessenkonflikte und weniger Verwaltungseinfluss als vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ist nicht mehr zeitgemäß. Leitende Teilzeitbeschäftigte konnten schon bisher nach Nr. 1 und Nr. 2 nicht Mitglied des Gemeinderates sein. Diese Differenzierung innerhalb der Teilzeitbeschäftigten entfällt durch die Änderung nun ebenfalls.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 20 (Art. 32 GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 21 (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 22 (Überschrift vor Art. 34 GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 23 (Art. 34 GO)

Durch die Streichung von Abs. 1 Satz 3 und die Neufassung von Abs. 2 werden die Regelungen zur Stellung der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters als berufsmäßige oder ehrenamtliche Bürgermeisterin und Bürgermeister geändert.

Nach dem neuen Abs. 2 Satz 1 sind nun die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in kreisfreien Gemeinden, Großen Kreisstädten und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern stets berufsmäßig tätig. Bisher konnten kreisangehörige Gemeinden bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner noch durch Satzung bestimmen, dass die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister ehrenamtlich tätig sein soll. Diese Abweichungsmöglichkeit ist nicht mehr erforderlich. Die tatsächliche Entwicklung zeigt, dass in Gemeinden dieser Größe das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters in Bayern nur noch als hauptamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.

In kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 2 500, höchstens aber 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach Abs. 2 Satz 2 berufsmäßig tätig, wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass sie ehrenamtlich tätig sein sollen. Für kreisangehörige Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 2 500 sind sie nach Abs. 2 Satz 3 grundsätzlich ehrenamtlich tätig, wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass sie berufsmäßig tätig sein sollen. Die Halbierung der Einwohnerzahl in Bezug auf das Regel-Ausnahme-Verhältnis spiegelt die tatsächliche Entwicklung wider. Mit der Grenze von 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern sollen die beiden gesetzlichen Regelfälle auch in der Realität der Regelfall sein, ohne dass es eine Vielzahl abweichender gemeindlicher Satzungen bedarf.

Die Änderungen greifen nach der Übergangsregelung des Art. 120b Abs. 1 GO allerdings nicht in die Rechtsverhältnisse der amtierenden ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ein. Dies gilt nach dessen Satz 2 auch für die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die in den sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt werden. Grund ist, dass die Gemeinden nach dem Inkrafttreten der Änderungen Zeit brauchen, um erforderlichenfalls noch rechtzeitig vor dem Stichtag (spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl) eine abweichende Regelung treffen zu können. Für Wahlen in den drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes hätten die Gemeinden wegen der einzuhaltenden Frist von 90 Tagen vor der Bürgermeisterwahl sonst im Ergebnis kein Abweichungsrecht, da sie in einem Zeitpunkt über eine Abweichung entscheiden müssten, zu dem die Gesetzesänderung noch nicht in Kraft wäre. Auch für ab dem vierten Monat nach dem Inkrafttreten des Gesetzes stattfindende Bürgermeisterwahlen wäre der Entscheidungszeitraum ohne Not teils erheblich eingeschränkt. Der Stichtag, ab dem die neue Rechtslage für die künftigen Bürgermeisterwahlen greift, lässt den Gemeinden einen ausreichenden Entscheidungszeitraum von – je nach dem Termin für die Bürgermeisterwahl – mindestens drei Monaten.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 24 (Art. 35 GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 25 (Art. 36 GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 26 (Art. 37 GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 27 (Art. 38 GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 28 (Art. 39 GO)

Im Rahmen der Änderung von Abs. 2 stehen nun die Wörter „Gemeindebediensteten“ und „Bediensteten“ im Plural. Hierdurch soll jeweils verdeutlicht werden, dass sich die Übertragung der organschaftlichen Vertretungsbefugnis der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nicht auf einen bestimmten, namentlich zu bezeichnenden Bediensteten beziehen muss. Nach dem Beschluss des OLG Nürnberg vom 9. Oktober 2018 zu Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO folgte aus dem bisherigen Wortlaut „einen Bediensteten“ das Erfordernis einer Beschränkung auf eine namentlich zu bezeichnende Person (OLG Nürnberg, Beschluss vom 09.10.2018, Az. 15 W 1595/18, Rn. 14). Eine solche Beschränkung auf eine einzelne namentlich benannte Person ist aber weder erforderlich noch zweckmäßig und zieht regelmäßig Beschlussänderungen bei Personalwechseln oder Abwesenheiten nach sich. Gerade in großen Städten, in denen aus praktischen Gründen zwangsläufig eine Übertragung auf nicht nur einen Bediensteten erfolgt, würde eine zwingende namentliche Benennung zu unnötigem Aufwand führen und würde eine Übertragungsregelung bereits in der Geschäftsordnung praktisch ausschließen.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 29 (Art. 40 Satz 1 GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 30 (Art. 41 Satz 1 GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 31 (Art. 42 Abs. 2 GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 32 (Art. 43 GO)

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist aufgrund der Aufspaltung der früheren Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst in die Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c redaktionell angepasst.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 33 (Art. 46 GO)

Die Regelung in Abs. 2 Satz 1 dient der Angleichung der Frist für die konstituierende Sitzung des Gemeinderats an die Frist für die konstituierende Sitzung des Kreistags nach Art. 25 Satz 2 der Landkreisordnung (LKrO). Die Frist beträgt nun einheitlich vier Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit. Die Wahlzeit nach den allgemeinen Gemeinde- und Landkreistagswahlen beginnt regelmäßig am 1. Mai (Art. 23 Abs. 1 GLKrWG). Die konstituierende Sitzung ist zwingend innerhalb der Vier-Wochen-Frist abzuhalten.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 34 (Art. 47a GO)

Nach dem bisherigen Satz 1 hat die Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderatsmitglieds fällt, darf die Sitzung nach dem

bisherigen Satz 2 nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. Vor diesem Hintergrund sieht Satz 5 für den Fall, dass sich die Gemeinde auf die Zurverfügungstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung beschränkt, bereits bisher eine Vermutungsregel vor. Greift sie, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt. Folge ist, dass die Sitzung beginnen kann bzw. nicht unterbrochen werden muss, falls keine Anhaltspunkte erkennbar sind, die die gesetzliche Vermutung widerlegen. Eine solche Vermutungsregelung ist über den bisherigen Satz 5 aber auch insoweit gerechtfertigt, als die Gemeindeverwaltung etwa durch das Überlassen von Hard- und Software und/oder deren laufende Systembetreuung eine erweiterte Verantwortung übernommen hat und dieser Verantwortung auch belegbar nachgekommen ist. Dies stellt nun ein neuer Satz 6 ausdrücklich klar. Überlässt die Gemeinde den Gemeinderatsmitgliedern beispielsweise die nötige Hard- und Software, ohne die laufende Systembetreuung zu übernehmen, greift die Vermutungsregelung des Satzes 6, wenn ein Test durch die Gemeinde die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software vor ihrer Aushändigung an das Gemeinderatsmitglied belegbar positiv festgestellt hat sowie zur Gemeinderatssitzung mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht. Hat die Gemeinde beispielsweise auch die laufende Systembetreuung übernommen, muss die letzte Systembetreuungsmaßnahme zudem turnusgemäß erfolgt sein und ein Test durch die Gemeinde nach der Vornahme der letzten Systembetreuungsmaßnahme die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software belegbar positiv bestätigt haben. Auch der ergänzte Satz 6 entspricht damit einer angemessenen Risikoverteilung zwischen Gemeindeverwaltung und Gemeinderatsmitgliedern.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 35 (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 36 (Art. 51 Abs. 3 Satz 6 GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 37 (Art. 52 Abs. 4 GO)

Zur Erweiterung der Öffentlichkeit von Gemeinderatsitzungen sieht Satz 2 nun die Möglichkeit der Echtzeitübertragung in Ton und Bild im Internet (Livestream) und die Aufzeichnung in einer Sammlung audiovisueller Medien (Mediathek) vor. Mit der Schaffung einer gesetzlichen Regelung zur Speicherung soll den Anforderungen des Datenschutzes, wie sie auch der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz formuliert hat, entsprochen werden. Die Aufzeichnungen können in der Mediathek grundsätzlich für eine Dauer von sechs Wochen zum Abruf für jedermann bereitgestellt werden (Satz 2). Da aber grundsätzlich ein öffentliches Interesse insbesondere an der aktuellen Gremiensitzung besteht, verlängert sich dieser Zeitraum auf die Dauer bis zur nächsten Sitzung, falls diese erst nach mehr als sechs Wochen stattfindet (Satz 3). Danach sind die Aufzeichnungen jeweils zwingend zu löschen (Satz 4). Aufgrund der Persönlichkeitsrechte der an der Sitzung teilnehmenden Personen (insbesondere Gemeinderatsmitglieder, Gemeindebedienstete, von der Gemeinde hinzugezogene Personen, Sachverständige, Behördenvertreter) bei einer weltweiten Liveübertragung ist eine Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung nur mit stets widerruflicher Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a DSGVO) möglich (Satz 6). Eine andere, nicht ausschließlich selbstbestimmte Veröffentlichung könnte Ratsmitglieder, die sich oft nur vor Ort ehrenamtlich engagieren und nicht zugleich auf Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene politisch aktiv sind, von der Wahrnehmung eines kommunalpolitischen Amtes abhalten. Dies gilt aber nicht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, d. h. im Regelfall die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister, deren Ton und Bild stets übertragen, aufgezeichnet und gespeichert werden dürfen. Ohne Ton und Bild dieser sitzungleitenden Person wären ein Livestream und auch eine Aufzeichnung in der Mediathek weitgehend nutzlos. Die Wichtigkeit der Aufgabe der Sitzungsleitung wirkt sich bei ihnen

auch auf die Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht aus und rechtfertigt die unterschiedliche Behandlung. Auch im Rahmen der Hybridsitzungen wird in Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GO zwischen der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister und den Gemeinderatsmitgliedern unterschieden. Unbeteiligte identifizierbare Personen und Besucher dürfen im Bild nur in Übersichtsaufnahmen oder im Hintergrund bei der Aufnahme von Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern gezeigt werden und dies auch nur, falls die räumlichen Verhältnisse entsprechende Aufnahmen ohne unbeteiligte Personen nicht zulassen (Satz 7). In allen anderen Fällen geht der Schutz des Persönlichkeitsrechts dieser Personen vor. Gleiches gilt für die Aufzeichnung und Speicherung der Bilder in einer Mediathek.

Die Entscheidung über die Einführung von Livestream und Mediathek treffen die Gemeinden. Durch die engen gesetzlichen Voraussetzungen wird den berechtigten Interessen der beteiligten Personen Rechnung getragen. Innerhalb dieser Grenzen überlässt das Gesetz die Ausgestaltung von Livestream und Mediathek ebenfalls den Gemeinden.

Zu Nr. 38 (Art. 53 Abs. 1 GO)

In Satz 3 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 39 (Art. 54 GO)

Durch die Änderung von Abs. 1 Satz 2 sieht das Gesetz keine Aufnahme des Abwesenheitsgrundes von abwesenden Gemeinderatsmitgliedern mehr vor. Die Regelung dient dem Datenschutz und der Datensparsamkeit. Eine Aufnahme des Abwesenheitsgrundes in die Niederschrift ist nicht erforderlich. Die Angabe des Abwesenheitsgrundes gegenüber der Gemeindeverwaltung außerhalb der Sitzungsniederschrift, um ein entschuldigtes oder unentschuldigtes Fehlbleiben festzustellen zu können, ist ausreichend und von der Änderung nicht betroffen. Eine Gemeinde muss prüfen können, ob eine Entschuldigung ausreichend ist, da der Gemeinderat gegen Mitglieder, die ihre Teilnahmepflicht an den Sitzungen und Abstimmungen (Art. 48 Abs. 1 GO) ohne genügende Entschuldigung verletzen, ein Ordnungsgeld verhängen kann. Zum besseren Verständnis kann in die Niederschrift aber aufgenommen werden, ob ein nicht anwesendes Gemeinderatsmitglied entschuldigt oder unentschuldigt fehlt und ob ein Gemeinderatsmitglied von der Sitzung ausgeschlossen wurde.

Abs. 3 Satz 2 erweitert das Einsichtsrecht der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger um ein Recht auf Erteilung von Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen. Die Art der Erteilung der Kopien (elektronisch oder auf Papier) schreibt das Gesetz nicht vor. Die Kosten für die Fertigung der Kopien können nach Abs. 3 Satz 3 von den Gemeinden nach Maßgabe des Kostengesetzes erhoben werden. Die Änderungen in Abs. 3 Satz 4 für auswärts wohnende Personen sind notwendige Folgeänderungen zu den Änderungen in Satz 2 und 3.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 40 (Art. 56 Abs. 3 GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 41 (Art. 56a Abs. 3 GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 42 (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 43 (Art. 59 GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 44 (Art. 60 GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 45 (Art. 60a GO)

Der neue Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass der Gemeinderat die Wahl einer Ortschaftspräsidentin oder eines Ortschaftspräsidenten durch Beschluss oder Satzung bestimmen kann, ohne dass dazu ein Antrag von einem Drittel der im Gemeindeteil ansässigen Gemeindebürger erforderlich ist.

Der neu eingefügte Abs. 2 ermöglicht es, eine Ortschaftspräsidentenwahl als reine briefliche Abstimmung durchzuführen. Aufgrund der Coronapandemie war dies im Jahr 2021 bereits gesetzlich ermöglicht worden (Art. 120b Abs. 5 GO). Diese Regelung trat zum 31. Dezember 2021 außer Kraft. Eine reine Briefabstimmung kann allerdings auch unabhängig von einer Pandemiesondersituation sinnvoll sein, sodass die gesetzliche Ermöglichung nun unbefristet eingeführt wird.

Vorgaben, wie eine Ortsversammlung und die geheime Wahl der Ortschaftspräsidenten – über die Mindestanforderungen des Art 51 Abs. 3 Satz 3 bis 7 GO hinaus – durchzuführen ist, enthält die Gemeindeordnung nicht. Dies auszugestalten, obliegt vielmehr den Gemeinden im Rahmen ihrer Organisationshoheit. Die verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere das Leitbild der Urnenwahl, sind bei den Ortschaftspräsidentenwahlen nicht einschlägig. Sie orientieren sich stattdessen an den kommunalverfassungsrechtlichen Wahlen nach Art. 51 Abs. 3 GO.

Nach Abs. 2 Satz 1 steht es im Ermessen der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, zu entscheiden, ob die Ortschaftspräsidentenwahl im Rahmen einer Ortsversammlung oder durch briefliche Abstimmung erfolgen soll. Eine Kombination aus Abstimmung im Rahmen einer Ortsversammlung und brieflicher Abstimmung sieht das Gesetz nicht vor, da der hierfür entstehende (Zeit- und Kosten-)Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Sätze 2 bis 4 regeln die Pflicht, die Durchführung der rein brieflichen Ortschaftspräsidentenwahl bekanntzumachen, und den notwendigen Inhalt der Bekanntmachung. Nach Satz 5 sind vorgeschlagene Personen auf ihre Wählbarkeit zu prüfen. Eine Bindung an die vorgeschlagenen Personen besteht allerdings wie bei der Abstimmung in der Ortsversammlung nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GO nicht (Satz 6).

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 46 (Art. 64 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 47 (Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 48 (Art. 87 GO)

Der neu eingefügte Abs. 3 enthält Spezialvorschriften für die Versorgung mit Strom, thermischer Energie (Fernwärme, Fernkälte) und Gas durch gemeindliche Unternehmen sowie für damit verbundene Tätigkeiten. Die Regelungen zu verbundenen Tätigkeiten gelten entsprechend auch für die Versorgung mit Trinkwasser.

Satz 1 legt fest, dass Tätigkeiten zur Versorgung mit Strom, thermischer Energie und Gas generell einem öffentlichen Zweck dienen; dieser wird gesetzlich fingiert. Dies gilt auch für Versorgungstätigkeiten außerhalb des Gemeindegebiets. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 bestimmt Satz 2 als Zulässigkeitsvoraussetzung für Tätigkeiten zur Versorgung mit Strom, thermischer Energie und Gas, dass diese nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen müssen.

Bei einem Tätigwerden außerhalb des Gemeindegebiets sind die Vorgaben in Abs. 2 zu beachten, wonach die berechtigten Interessen der von der Versorgungstätigkeit betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften im Sinne des Abs. 2 Satz 2 gewahrt bleiben müssen.

Die Sätze 3 bis 5 betreffen unternehmerische Tätigkeiten, die mit der Versorgung mit Strom, thermischer Energie und Gas verbunden sind. Ziel der Vorschrift ist es, Zweifelsfragen zur zulässigen Reichweite der Tätigkeiten gemeindlicher Energieversorgungsunternehmen auszuräumen und es diesen zu ermöglichen, mit dem Einsatz ihrer Ressourcen zur dringend erforderlichen Beschleunigung der Energie- und Mobilitätswende beizutragen. Satz 3 definiert zunächst verbundene Tätigkeiten als solche, die im Wettbewerb üblicherweise zusammen mit der Versorgung mit Strom, thermischer Energie und Gas erbracht werden. Derartige Tätigkeiten sind in Rechtsprechung und Literatur überwiegend als sogenannte Annex Tätigkeiten anerkannt. Es wird in Satz 3 klargestellt, dass verbundene Tätigkeiten zulässig sind, wenn sie im Verhältnis zum Hauptzweck eine untergeordnete Bedeutung einnehmen und diesen fördern. Damit können zulässige verbundene Tätigkeiten von unzulässigen, rein gewinnorientierten Tätigkeiten gemäß Abs. 1 Satz 2 abgegrenzt werden. Satz 4 benennt verbundene Tätigkeiten, die in der Regel den Hauptzweck fördern. Darunter fallen beispielsweise Installations- oder Wartungsarbeiten an Photovoltaikanlagen oder anderen Anlagen zur Energieversorgung. Durch die in Satz 4 aufgenommene Nutzung für Zwecke der Elektromobilität wird zudem klargestellt, dass etwa auch die Errichtung und der Betrieb von Ladesäulen und die Erbringung sonstiger Mobilitätsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Elektromobilität, beispielsweise entsprechende Carsharing-Angebote, verbundene Tätigkeiten darstellen können. Die Gemeinde hat nach Satz 5 sicherzustellen, dass bei verbundenen Tätigkeiten die berechtigten Interessen kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, berücksichtigt werden. Satz 5 dient dem öffentlichen Interesse und begründet keine subjektiv-öffentlichen Rechte. Er ergänzt für verbundene Tätigkeiten Art. 95 Abs. 2 GO, wonach gemeindliche Unternehmen keine wesentliche Schädigung und keine Aufsaugung selbständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie bewirken dürfen. Satz 6 bestimmt, dass die Sätze 3 bis 5 über verbundene Tätigkeiten für Unternehmen zur Versorgung mit Trinkwasser entsprechend gelten. Eine (nur) entsprechende Anwendung ist vorgesehen, da bei der Versorgung mit Trinkwasser nicht von einem Wettbewerbsmarkt ausgegangen werden kann. Zulässig sind beispielsweise automatisierte Warmmeldungen bei Leckagen oder ungewöhnlichen Verbrauchsabweichungen, um im öffentlichen Interesse die sichere Versorgung mit Trinkwasser und einen sparsamen Umgang mit der Ressource Trinkwasser zu gewährleisten.

Bei den übrigen Änderungen in Art. 87 GO handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 49 (Art. 88 GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 50 (Art. 90 GO)

Bezüglich der Änderung von Abs. 3 Satz 6 Nr. 1 wird auf die Begründung zu Art. 31 Abs. 3 GO verwiesen.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 51 (Art. 93 Abs. 1 GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 52 (Art. 100 Abs. 3 GO)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 53 (Art. 103 GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 54 (Art. 104 GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 55 (Art. 110 Satz 3 GO)

Die Änderung in Satz 3 ist eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 56 (Art. 114 GO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 57 (Art. 120 GO)

Die Überschrift wird an den neuen Regelungsinhalt des Art. 120 Abs. 1 Satz 1 GO angepasst.

Abs. 1 Satz 1 wird als Verordnungsermächtigung für die Themenbereiche der kommunalen Namen, Hoheitszeichen sowie Bestands- und Gebietsänderungen nach Art. 2, 3, 4 und 11 und der amtlichen Bekanntmachungen nach Art. 26 Abs. 2 GO abgefasst. Nach dem bisherigen Satz 1 wurde das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zum Erlass von Ausführungsvorschriften ermächtigt. Auf dieser Grundlage erlassene Ausführungsverordnungen durften nur den gesetzlich bereits vorgegebenen Rahmen ausfüllen, nicht aber selbst Rechte schaffen oder neue Pflichten auferlegen. Diese Abgrenzung ist bei einzelnen Regelungen von Verordnungen allerdings oft schwierig und wird durch die zwei neuen Ermächtigungen nun unnötig. Erfasst werden nun konkret die zwei Bereiche, in denen auf Grundlage der bisherigen Regelung bisher bloße Ausführungsverordnungen erlassen wurden.

Die Änderung in Abs. 1 Satz 2 ist eine redaktionelle Anpassung infolge der Änderung in Abs. 1 Satz 1.

Zu Nr. 58 (Art. 120b GO)

Der neue Art. 120b GO enthält in Abs. 1 eine Übergangsregelung zu Art. 34 GO. Insofern wird auf die Begründung zur Änderung des Art. 34 GO verwiesen.

Abs. 2 Satz 1 enthält eine Übergangsregelung betreffend Art. 31 Abs. 3 GO. Es wird auf die Begründung zur Änderung des Art. 31 GO verwiesen. Für amtierende Gemeinderatsmitglieder und über Art. 34 Abs. 5 GO für bereits gewählte erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ist Art. 31 Abs. 3 GO in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden. Damit wird gewährleistet, dass Gemeinderatsmitglieder und erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nicht während der laufenden Amtszeit ihr Amt verlieren, auch wenn nach den Änderungen in Art. 31 Abs. 3 Inkompatibilität vorläge. Abs. 2 Satz 2 enthält eine weitergehende Übergangsregelung für ehrenamtliche erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Aus Gründen der personellen Kontinuität der Amtsführung gilt bei einer unmittelbar anschließenden Wiederwahl bzw. bei mehreren aufeinanderfolgenden Wiederwahlen die bisherige Inkompatibilitätsregelung bis zum Ausscheiden aus dem Amt.

Abs. 3 bestimmt als Übergangsregelung für Mitglieder des Verwaltungsrats von Kommunalunternehmen, die ihr Amt zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ausüben, dass Art. 90 Abs. 3 Satz 6 GO in seiner bis dahin geltenden Fassung anzuwenden ist. Damit wird verhindert, dass diese Mitglieder des Verwaltungsrats im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und damit während der laufenden Amtszeit ihr Amt verlieren, wenn sie die Voraussetzungen des neuen Art. 90 Abs. 3 Satz 6 GO erfüllen.

Zu Nr. 59 (Art. 122 Abs. 2 GO)

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung, da die Regelung insoweit mit Ablauf des 31.12.2022 gegenstandslos geworden ist.

Zu § 3 (Änderung der Landkreisordnung – LKrO)**Zu Nr. 1 (Art. 8 Abs. 5 Satz 2 LKrO)**

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 2 (Art. 11 LKrO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 3 (Art. 12 LKrO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 4 (Art. 12a LKrO)

Abs. 10 Satz 5 lässt es klarstellend zu, die Abstimmungsscheine für Bürgerentscheide auch ohne vorherigen Antrag mit den Briefabstimmungsunterlagen versenden zu können. Die Regelung dient der Rechtssicherheit. Bisher war diese Möglichkeit nicht ausdrücklich geregelt. Ausgenommen sind aber nach Satz 6 die Fälle, in denen ein landkreisweiter Bürgerentscheid am Tag einer in Art. 10 Abs. 1 GLKrWG genannten Wahl oder eines Volksentscheids stattfindet. Für den Ausschluss genügt es, dass bereits in einer der Landkreisgemeinden eine Gemeindewahl stattfindet. Im Übrigen wird hierzu auf die Begründung zur Änderung des Art. 18a GO verwiesen.

Zu Nr. 5 (Art. 12b LKrO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 6 (Art. 13 Abs. 1 LKrO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 7 (Art. 14 LKrO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 8 (Art. 14a LKrO)

Zum neuen Abs. 2 Nr. 4 wird auf die Begründung zu Art. 20a Abs. 2 Nr. 4 GO verwiesen.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 9 (Art. 22 LKrO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 10 (Art. 23 LKrO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 11 (Art. 24 LKrO)

Wegen der Änderung von Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird auf die Begründung zu Art. 31 Abs. 3 Nr. 1 GO verwiesen.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 12 (Art. 25 LKrO)

Zur Klarstellung wird für den Beginn der Frist für die konstituierende Sitzung des Kreistags nach Satz 2 nun ausdrücklich auf den Beginn der Wahlzeit abgestellt. Der Beginn der Wahlzeit ist in Art. 23 GLKrWG gesetzlich festgelegt. Das bisherige Abstellen auf die Wahl war missverständlich.

Der neu angefügte Satz 3 sieht eine Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO entsprechende gesetzliche Frist für die zwingende Einberufung des Kreistages vor und dient damit auch der Angleichung von LKrO und GO. Die Einberufung muss spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden. Für die zwingende Einberufung, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisträte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstands schriftlich oder elektronisch beantragen, fehlte bisher eine Frist im Gesetz.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 13 (Art. 27 LKrO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 14 (Art. 28 LKrO)

Durch den neu angefügten Satz 3 besteht nun auch für die zwingende Einberufung des Kreisausschusses eine gesetzliche Frist. Die Frist wurde entsprechend der Frist für die zwingende Einberufung des Kreistages festgelegt.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 15 (Art. 30 LKrO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 16 (Überschrift vor Art. 31 LKrO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 17 (Art. 31 LKrO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 18 (Art. 32 LKrO)

Die Aufhebung des Abs. 2 Halbsatz 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung der Höchstaltersgrenze auch für Landrätinnen und Landräte. Auf die Begründung zu Art. 39 GLKrWG wird verwiesen.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 19 (Art. 33 LKrO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 20 (Art. 34 LKrO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 21 (Art. 35 LKrO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 22 (Art. 37 LKrO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 23 (Art. 38 LKrO)

Wegen der Änderung von Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird auf die Begründung zu Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO verwiesen.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 24 (Art. 40 Abs. 3 LKrO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 25 (Art. 41a LKrO)

Auf die Begründung zur Änderung des Art. 47a GO wird verwiesen

Zu Nr. 26 (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 LKrO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 27 (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 LKrO)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 28 (Art. 45 LKrO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 29 (Art. 46 LKrO)

Im neu angefügten Abs. 4 Satz 1 wird klarstellend der Regelungsinhalt von Art. 51 Abs. 4 GO zur Notwendigkeit von Sitzungen in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum als Teil des Öffentlichkeitsgrundsatzes übernommen. Die in Abs. 2 Satz 2 bis 6 enthaltenen Regelungen für Livestreams und Mediatheken für Sitzungen des Kreistages entsprechenden Regelungen für die Sitzungen des Gemeinderates. Auf die Begründung zu Art. 52 Abs. 4 GO wird deswegen verwiesen.

Zu Nr. 30 (Art. 47 LKrO)

Abs. 1 Satz 3 wird redaktionell geändert.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 31 (Art. 48 LKrO)

Zur Angleichung an die GO wird im neuen Abs. 2 eine Art. 54 Abs. 2 GO entsprechende Regelung zu den Unterschriften auf der Niederschrift und zur Genehmigung durch den Kreistag eingeführt.

Abs. 3 Satz 1 wird redaktionell geändert und sieht neben dem Einsichtsrecht einen unentgeltlichen Anspruch der Kreisrätinnen und Kreisräte auf Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vor. In Abs. 3 Satz 2 wird das Einsichtsrecht der Kreisbürgerinnen und Kreisbürger um ein Recht auf Erteilung von Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erweitert. Die Art der Erteilung der Kopien (elektronisch oder auf Papier) schreibt das Gesetz weder in Satz 1 noch in Satz 2 vor. Die Kosten für die Fertigung der Kopien können nach Abs. 3 Satz 3 von den Kreisbürgerinnen und Kreisbürgern nach Maßgabe des Kostengesetzes erhoben werden.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 32 (Art. 50a Abs. 3 LKrO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 33 (Art. 51 Abs. 1 LKrO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 34 (Art. 54 LKrO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 35 (Art. 58 Abs. 2 Satz 2 und 3 LKrO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 36 (Art. 62 Abs. 2 Nr. 4 LKrO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 37 (Art. 76 LKrO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 38 (Art. 78 LKrO)

Bezüglich der Änderung von Abs. 3 Satz 6 Nr. 1 wird auf die Begründung zu Art. 31 Abs. 3 GO verwiesen.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 39 (Art. 81 Abs. 1 LKrO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 40 (Art. 86 Abs. 3 LKrO)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 41 (Art. 88 Abs. 4 LKrO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 42 (Art. 89 LKrO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 43 (Art. 90 LKrO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 44 (Art. 100 LKrO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 45 (Art. 106 LKrO)

Art. 106 Satz 1 LKrO wird in Angleichung an Art. 120 Abs. 1 Satz 1 GO als Verordnungsermächtigung für die Themenbereiche der kommunalen Namen, Hoheitszeichen sowie Bestands- und Gebietsänderungen nach Art. 2, 3, und 8 LKrO abgefasst. Auf die Begründung zu Art. 120 GO wird verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten entsprechend.

Zu Nr. 46 (Art. 106b LKrO)

Der neue Art. 106b LKrO enthält Übergangsregelung zu Art. 24 Abs. 3 LKrO und Art. 78 Abs. 3 Satz 6 LKrO. Auf die Begründung zur Änderung des Art. 120b Abs. 2 und Abs. 3 GO wird verwiesen.

Zu Nr. 47 (Art. 108 Abs. 2 LKrO)

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung, da die Regelung insoweit mit Ablauf des 31.12.2022 gegenstandslos geworden ist.

Zu § 4 (Änderung der Bezirksordnung – BezO)**Zu Nr. 1 (Art. 8 Abs. 2 Satz 3 BezO)**

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 2 (Art. 11 BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 3 (Art. 12 BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 4 (Art. 13 Abs. 1 BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 5 (Art. 14 BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 6 (Art. 14a BezO)

Zum neuen Abs. 2 Nr. 4 wird auf die Begründung zu Art. 20a Abs. 1 Nr. 4 GO verwiesen.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 7 (Art. 21 BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 8 (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 9 (Art. 23 BezO)

Bezüglich der Änderung von Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird auf die Begründung zu Art. 31 Abs. 3 GO verwiesen.

Zu Nr. 10 (Art. 24 BezO)

Entsprechend den Regelungen der GO und der LKrO wird in Abs. 1 Satz 3 eine gesetzliche Frist für die zwingende Einberufung des Bezirkstags eingeführt, die den dortigen Regelungen entspricht.

Die Frist in Abs. 1 Satz 4 für die konstituierende Sitzung des Bezirkstags wird ebenfalls soweit möglich an die Fristen für den Gemeinderat und den Kreistrag angeglichen.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 11 (Art. 26 BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 12 (Art. 27 BezO)

Durch den neu angefügten Satz 3 besteht nun auch für die zwingende Einberufung des Bezirksausschusses eine ausdrückliche gesetzliche Frist. Die Frist wird entsprechend der Frist für die zwingende Einberufung des Kreisausschusses festgelegt.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 13 (Art. 28 Abs. 3 BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 14 (Art. 29 Nr. 4 BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 15 (Überschrift vor Art. 30 BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 16 (Art. 30 BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 17 (Art. 31 BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 18 (Art. 32 BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 19 (Art. 33 BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 20 (Art. 33a BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 21 (Art. 34 BezO)

Bezüglich der Änderung von Abs. 1 Nr. 2 wird auf die Begründung zu Art. 43 GO verwiesen.

In Abs. 4 Satz 2 werden die veralteten Bezeichnungen „Nervenarzt“ und „Nervenkrankenhäuser“ durch die zutreffenden aktuellen Bezeichnungen ersetzt.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 22 (Art. 35a Abs. 1 BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 23 (Art. 35b BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 24 (Art. 36 BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 25 (Art. 37 BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 26 (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 27 (Art. 38a BezO)

Auf die Begründung zur Änderung des Art. 47a GO wird verwiesen.

Zu Nr. 28 (Art. 39 BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 29 (Art. 40 BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 30 (Art. 42 BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 31 (Art. 43 BezO)

Im neu angefügten Abs. 4 Satz 1 wird klarstellend der Regelungsinhalt von Art. 51 Abs. 4 GO zur Notwendigkeit von Sitzungen in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum als Teil des Öffentlichkeitsgrundsatzes übernommen. Die in Abs. 2 Satz 2 bis 6 enthaltenen Regelungen für Livestreams und Mediatheken für Sitzungen des Bezirkstags entsprechenden Regelungen für die Sitzungen des Gemeinderates und des Kreistages. Auf die Begründung zu Art. 52 Abs. 4 GO wird deswegen verwiesen.

Zu Nr. 32 (Art. 44 BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 33 (Art. 45 BezO)

Zur Angleichung an GO und LKrO wird im neuen Abs. 2 eine Art. 54 Abs. 2 GO entsprechende Regelung zu den Unterschriften auf der Niederschrift und zur Genehmigung durch den Bezirkstag eingeführt.

Abs. 3 Satz 1 wird redaktionell geändert und sieht neben dem Einsichtsrecht zudem einen unentgeltlichen Anspruch der Bezirksrätinnen und Bezirksräte auf Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vor. In Abs. 3 Satz 2 wird das Einsichtsrecht der Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger um ein Recht auf Erteilung von Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erweitert. Die Art der Erteilung der Kopien (elektronisch oder auf Papier) schreibt das Gesetz weder in Satz 1 noch in Satz 2 vor. Die Kosten für die Fertigung der Kopien können nach Abs. 3 Satz 3 von den Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürgern nach Maßgabe des Kostengesetzes erhoben werden.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 34 (Art. 47a Abs. 3 BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 35 (Art. 48 Abs. 1 Halbsatz 1 BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 36 (Art. 52 BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 37 (Art. 56 Abs. 2 Satz 2 BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 38 (Art. 60 Abs. 2 Nr. 4 BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 39 (Art. 74 BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 40 (Art. 76 BezO)

Bezüglich der Änderung von Abs. 3 Satz 6 Nr. 1 wird auf die Begründung zu Art. 31 Abs. 3 GO verwiesen.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 41 (Art. 79 Abs. 1 BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 42 (Art. 82 Abs. 3 Nr. 3 BezO)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 43 (Art. 84 Abs. 4 BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 44 (Art. 85 BezO)

Die Ersetzung der Verweisung in Abs. 2 ist lediglich eine redaktionelle Anpassung.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 45 (Art. 86 BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 46 (Art. 96 BezO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 47 (Art. 101 BezO)

Art. 101 Abs. 1 Satz 1 BezO wird in Angleichung an Art. 120 Abs. 1 Satz 1 GO als Verordnungsermächtigung für die Themenbereiche der kommunalen Namen, Hoheitszeichen sowie Gebietsänderungen nach Art. 2, 3, und 8 BezO abgefasst.

Zu Nr. 48 (Art. 101b BezO)

Der neue Art. 101b LKrO enthält Übergangsregelungen zu Art. 23 Abs. 4 BezO und Art. 76 Abs. 3 Satz 6 BezO. Auf die Begründung zur Änderung des Art. 120b Abs. 2 und Abs. 3 GO wird verwiesen.

Zu Nr. 49 (Art. 103 Abs. 2 BezO)

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung, da die Regelung insoweit mit Ablauf des 31.12.2022 gegenstandslos geworden ist.

Zu § 5 (Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – KommZG)**Zu Nr. 1 (Art. 23 KommZG)**

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 2 (Art. 29 Abs. 1 KommZG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 3 (Art. 30 KommZG)

Bezüglich der Änderung von Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird auf die Begründung zu Art. 31 Abs. 3 GO verwiesen.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 4 (Art. 31 KommZG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 5 (Art. 32 KommZG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 6 (Art. 33 KommZG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 7 (Art. 33a KommZG)

Auf die Begründung zur Änderung des Art. 47a GO wird verwiesen

Zu Nr. 8 (Art. 34 KommZG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 9 (Art. 35 KommZG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 10 (Art. 36 KommZG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 11 (Art. 37 Satz 2 KommZG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 12 (Art. 38 KommZG)

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufspaltung der früheren Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst in die Entgeltgruppen, 9a, 9b und 9c.

Im Übrigen dient die Änderung auch dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 13 (Art. 39 KommZG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 14 (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 KommZG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 15 (Art. 41 Abs. 1 KommZG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 16 (Art. 47 Abs. 2 KommZG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 17 (Art. 55 KommZG)

Die bisherige Regelung zum Außerkrafttreten von Art. 33a Abs. 6 und Art. 34a KommZG in Abs. 2 ist gegenstandslos geworden, da Art. 33a Abs. 6 und Art. 34a KommZG mit Ablauf des 31. Dezember 2021 bereits außer Kraft getreten sind. Nunmehr bestimmt Art. 55 Abs. 2 KommZG als Übergangsregelung für Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die ihr Amt zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ausüben, dass Art. 30 Abs. 4 Satz 1 KommZG in seiner bis dahin geltenden Fassung anzuwenden ist. Damit wird verhindert, dass diese Verbandsrätinnen und Verbandsräte im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und damit während der laufenden Amtszeit ihr Amt verlieren, wenn sie die Voraussetzungen des neuen Art. 30 Abs. 4 Satz 1 KommZG erfüllen.

Zu § 6 (Änderung der Verwaltungsgemeinschaftsordnung – VGemO)**Zu Nr. 1 (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 VGemO)**

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 2 (Art. 2 Abs. 5 Satz 4 VGemO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 3 (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 4 (Art. 6 VGemO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 5 (Art. 7 VGemO)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 6 (Art. 10 Abs. 1 VGemO)

Art. 17 Abs. 3 Satz 2 BayDiG schafft die Möglichkeit der ausschließlich digitalen Bekanntmachung der Verkündungen der Verwaltungsgemeinschaften, soweit dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die elektronische Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Verwaltungsgemeinschaften ist bisher nur zusätzlich, nicht aber als Alternative erlaubt. Insofern stellt Art. 10 Abs. 1 VGemO eine entgegenstehende Vorschrift im Sinne von Art. 17 Abs. 3 Satz 2 BayDiG dar. Sollen gemäß der Intention des BayDiG auch hier die Vorteile genutzt werden, die die Digitalisierung bietet, bedarf es der Änderung der VGemO, soweit für die Bekanntmachung von Verkündungen bislang die Bekanntgabe in Druckwerken vorgesehen ist. Durch die Streichung des Wortes „anderen“ wird klargestellt, dass die Amtsblätter der Verwaltungsgemeinschaften, des Landkreises und des Landratsamtes nicht mehr als Druckwerk erscheinen müssen.

Die Bekanntmachung der Niederlegung kann statt des festen physischen Anschlags auch digital über das Internet auf einer öffentlichen Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft oder durch Anzeige vorgenommen werden. Das Nähere regelt die Bekanntmachungsverordnung (BekV).

Zu § 7 (Änderung des Bezirkswahlgesetzes – BezWG)**Zu Nr. 1 (Art. 1 BezWG)**

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 2 (Art. 3 BezWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 3 (Art. 4 BezWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 4 (Art. 5 BezWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu Nr. 5 (Art. 6 BezWG)

Die Änderung dient dazu, alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen. Auf die Begründung zu Art. 1 GLKrWG wird verwiesen.

Zu § 8 (Änderung des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes – KWBG)**Zu Nr. 1 (Art. 25 Abs. 1 KWBG)**

Der in Abs. 1 neu angefügte Satz 5 dient dazu, soziale Härtefälle zu verhindern. In Fällen, in denen ein Rückübernahmeanspruch nach Abs. 1 Satz 1 bestand und der erforderliche Antrag fristgerecht gestellt wurde, aber die frühere Beamtin oder der frühere Beamte vor der Wiedereinstellung verstorben ist, steht den Hinterbliebenen bisher nur gegebenenfalls ein Anspruch auf Witwenrente beziehungsweise Waisenrente zu. Im Falle der Rückübernahme zu einem Zeitpunkt vor dem Tod stünde den Hinterbliebenen hingegen volle Hinterbliebenenversorgung nach dem Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz zu. Da die frühere Beamtin oder der frühere Beamte keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Rückübernahme hat, soll diese soziale Härte abgemildert und den Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag entsprechend den Vorschriften zum Unterhaltsbeitrag gemäß Art. 42 Satz 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes gewährt werden können. Dabei liegt die Zuständigkeit bei der Stelle, die auch über die Rückübernahme nach Abs. 1 Satz 1 zu entscheiden hat. Zudem sind entsprechend auch die sonstigen Vorschriften des Versorgungsrechts einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften anzuwenden. Ferner setzt eine wirksame Antragstellung nach Abs. 1 Satz 2 neben der Einhaltung der Frist auch den Eingang bei der zuständigen Stelle voraus.

Zu Nr. 2 (Art. 48 KWBG)

Der neu eingefügte Abs. 2 stellt klar, dass Kommunen Beamtinnen und Beamten im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 für die Strecke zwischen Wohnung und Dienststelle einen Dienstwagen unentgeltlich überlassen können. Die Regelung entspricht der unentgeltlichen Dienstwagennutzung für die Strecke zwischen Wohnung und Dienststelle durch die Leiter bestimmter staatlicher Behörden. Die lohnsteuerrechtliche Behandlung des damit verbundenen geldwerten Vorteils bleibt davon unberührt.

Zu Nr. 3 (Art. 53 Abs. 3 KWBG)

Durch die Änderung von Abs. 3 Satz 1 und die Einfügung der neuen Nr. 2 in Anlage 3 wird die Entschädigung für Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten neu geregelt. Die bisherige Regelung für Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten, wonach die Entschädigung höchstens 125 v. H. (im Bezirk Oberbayern) bzw. 115 v. H. (in den anderen Bezirken) der in Anlage 3 geregelten höchstmöglichen Entschädigung für erste Bürgermeisterinnen und erste Bürgermeister betragen darf, wird durch eine Verweisung auf die in Anlage 3 bestimmten Beträge ersetzt. In Anlage 3 wird dazu eine neue Tabelle mit Höchstbeträgen für Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten eingefügt. Wegen der vielfach gestiegenen Anforderungen an das Amt der Bezirkstagspräsidentin bzw. des Bezirkstagspräsidenten werden die bisher geltenden Höchstsätze um 10 v. H. angehoben. Dazwischen wird eine neue Stufe für mittelgroße Bezirke eingezogen, so dass drei Größenklassen entstehen.

In Abs. 3 Satz 2 neu aufgenommen wird die Möglichkeit, dass Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten, die neben diesem Ehrenamt keine weitere hauptberufliche Tätigkeit und kein weiteres Ehrenamt als erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister ausüben, eine höhere Entschädigung erhalten können. Die Entschädigung darf dabei die in Anlage 3 Nr. 2 bestimmten Höchstbeträge um bis zu ein Drittel über-

steigen. Dies trägt der gewachsenen Bedeutung der Bezirke durch deren Aufgabenzuwachs und der damit einhergehenden Verantwortung Rechnung, ohne die bewährte Rechtsstellung der Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten als Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten gemäß Art. 30 Abs. 2 BezO aufzugeben.

Zu Nr. 4 (Art. 56 KWBG)

Auf die Begründung zur Änderung des Art. 48 KWBG wird verwiesen.

Zu Nr. 5 (Art. 57 KWBG)

Die bisher teilweise bestehende Anspruchskonkurrenz zwischen Unfallfürsorge nach dem Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz und Ansprüchen aus der gesetzlichen Unfallversicherung wird zugunsten einer Vorrangigkeit der Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aufgelöst. Soweit es aus der gesetzlichen Unfallversicherung keine entsprechende Leistung gibt, bleibt der Anspruch auf Unfallfürsorge bestehen.

Zu Nr. 6 (Art. 59 KWBG)

In Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Mindestamtszeit für einen Anspruch auf Pflichtehrensold für Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten von zwölf auf zehn Jahre bzw. bei Dienstunfähigkeit von zehn auf acht Jahre verkürzt. Dies trägt der im Vergleich zu Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern und der gewählten Stellvertretung der Landrätin und des Landrats um ein Jahr kürzeren, fünfjährigen Amtszeit der Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten besser Rechnung. In die Berechnung der Mindestamtszeit fließen die Amtszeiten vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes mit ein.

In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Mindestamtszeit für die Gewährung von freiwilligem Ehrensold für Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten entsprechend von zehn auf acht Jahre verkürzt.

Zu Nr. 7 (Art. 60 Abs. 2 Nr. 2 KWBG)

In Abs. 2 Nr. 2 wird die gesetzliche Höchstgrenze für den freiwilligen Ehrensold für die Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten entsprechend der Erhöhung der Entschädigung in Art. 53 Abs. 3 KWBG um 10 v. H. angehoben. Der Höchstbetrag für Hinterbliebene beträgt wie bisher 60 v. H. davon und wird entsprechend angeglichen.

Zu Nr. 8 (Anlage 3 KWBG)

Die Anlage 3 zu Art. 53 KWBG wird neu gefasst aufgrund der Einfügung einer neuen Entschädigungstabelle für die Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten in Nr. 2. Die bisher in Anlage 3 KWBG enthaltene Tabelle für die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wird zu Nr. 1. Die Tabellen enthalten die ab 1. Dezember 2022 geltenden Beträge. Die Abweichungen der Nr. 1 gegenüber den bislang in Anlage 3 KWBG ausgewiesenen Beträgen aus dem Jahr 2012 erklären sich aus Art. 54 Abs. 2 KWBG. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Art. 53 KWBG verwiesen.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

§ 9 regelt das Inkrafttreten.